

# Dichtung und Wahrheit\*

## Beobachtungen eines Konsolidierers auf einer Zeitreise durch das Strafgesetzbuch

Thomas Fuchs\*\*

15. Mai 2010

### Inhaltsangabe

Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um einen auf das "Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition. 1871—2009" bezogenen Editionsbericht. Eingangs wird die zugrunde gelegte Editionsmethode erörtert. Anschließend werden Daten zur Änderungsstatistik in grafischer Form dargeboten. Im Hauptteil werden sodann Auffälligkeiten im Abgleich zu den vorliegenden sechs amtlichen Bekanntmachungen diskutiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse erlauben schließlich eine verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes anhand des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit. Das Ergebnis gibt ernsthaft Anlass zur Sorge.

### Inhalt

<b>1 Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2 Editionsmethode</b>	<b>3</b>
2.1 Änderungsgesetze . . . . .	3
2.2 Bekanntmachungen . . . . .	5
<b>3 Änderungsstatistik</b>	<b>7</b>
<b>4 Stationen</b>	<b>7</b>
4.1 Bekanntmachung vom 26. Februar 1876 . . . . .	9
4.2 Bekanntmachung vom 25. August 1953 . . . . .	10
4.2.1 Freies Einarbeiten von Wortlautüberlagerungen . . . . .	11
4.2.1.1 Mindest- und Höchstbeträge . . . . .	11
4.2.1.2 Getränke, Esswaren und Goldmark . . . . .	14
4.2.2 Willkürliches Überarbeiten . . . . .	15
4.3 Bekanntmachung vom 1. September 1969 . . . . .	15
4.3.1 Freies Einarbeiten von Wortlautüberlagerungen . . . . .	16
4.3.2 Willkürliches Überarbeiten . . . . .	19
4.4 Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 . . . . .	21

\*[URL: http://delegibus.com/2010,3.pdf](http://delegibus.com/2010,3.pdf)).

\*\*Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

4.4.1	Freies Einarbeiten von Wortlautüberlagerungen . . . . .	21
4.4.2	Willkürliches Überarbeiten . . . . .	23
4.5	Bekanntmachung vom 10. März 1987 . . . . .	25
4.6	Bekanntmachung vom 13. November 1998 . . . . .	26
4.7	Aktuelle Fassung . . . . .	26
<b>5</b>	<b>Normenklarheit? Normenchaos!</b>	<b>26</b>
5.1	Anforderungen . . . . .	27
5.2	Feststellungen . . . . .	29
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>31</b>
<b>A</b>	<b>Anhang</b>	<b>32</b>
A.1	Gesetz vom 26. Februar 1876 . . . . .	32
A.2	Gesetz vom 21. Dezember 1921 . . . . .	32
A.3	Gesetz vom 27. April 1923 . . . . .	33
A.4	Gesetz vom 13. Oktober 1923 . . . . .	33
A.5	Verordnung vom 23. November 1923 . . . . .	33
A.6	Verordnung vom 6. Februar 1924 . . . . .	34
A.7	Gesetz vom 26. November 1964 . . . . .	35
A.8	Gesetz vom 25. Juni 1969 . . . . .	35
A.9	Gesetz vom 2. März 1974 . . . . .	35

”Das Recht ist nicht bloßer Gedanke,  
sondern lebendige Kraft.“

Rudolf von Jhering

## 1 Einleitung

Am 15. Mai 2011 werden seit der Verkündung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich<sup>1</sup> 140 Jahre vergangen sein. Ich habe dieses anstehende Jubiläum zum Anlass genommen, auch<sup>2</sup> für dieses Gesetz eine historisch-synoptische Edition<sup>3</sup> zusammen zu stellen<sup>4</sup>, die auf rund 1600 Seiten alle in der Zeit vom 15. Mai 1871 bis zum 2. Oktober

<sup>1</sup>Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 24 vom 14. Juni 1871 S. 127—203.

<sup>2</sup>Weitere Editionen finden sich unter (URL: <http://lexetius.com/Gesetze/>).

<sup>3</sup>Thomas Fuchs, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition. 1871—2009. Mannheim, 2010 (URL: <http://delegibus.com/2010,1.pdf>).

<sup>4</sup>Es handelt sich um eine wissenschaftliche Ausgabe nach § 70 Abs. 1 UrhG. Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden danach geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden. Eine wissenschaftliche sichtende Tätigkeit liegt vor, wenn vorhandenes Textmaterial mit wissenschaftlichen Methoden, insbesondere quellenkritisch verglichen, bewertet und geordnet wird (BGH, Urteil vom 23. Mai 1975 – I ZR 22/74 – Reichwehrprozeß, Rdnr. 20, 21; Nordemann, GRUR 1975, S. 669; KG Berlin, Urteil vom 8. Mai 1990 – 5 U 3207/88; Gounalakis, GRUR 2004, S. 1001). Die Angabe der benutzten Quellen ist nicht Voraussetzung, sondern gewichtiges Indiz für wissenschaftliches Arbeiten (Nordemann, GRUR 1975, S. 669; Gounalakis, GRUR 2004, S. 1001). Der Text kann zwar authentisch sein, muss der Öffentlichkeit in dieser Zusammenstellung oder Vollständigkeit bisher aber unzugänglich gewesen sein (Nordemann, GRUR 1975, S. 669; OLG Hamm, Urteil vom 1. März 1979 – 4 U 142/78, Rdnr. 78; BVerfG, Beschluss vom 3. Oktober 1989 – 1 BvR 775/86, Rdnr. 35).

2009 beschlossenen Fassungen in einem einzigen Werk mit detaillierten Angaben zum Inkrafttreten und übersichtlichen Synopsen vereint. Die während meiner Forschungsarbeit gewonnenen Erkenntnisse über die zweifelhaften Quellen des uns heute als "Strafgesetzbuch" vertrauten Textes veranlassen mich weiter, hiermit einen Editionsbericht vorzulegen. Ich möchte Sie, lieber Leser, warnen. Unsere hier noch einmal nachempfundene Zeitreise durch das Strafgesetzbuch wird anstrengend werden. Wenn Sie mich begleiten und meine Beobachtungen nachvollziehen, werden Sie aber erkennen, dass das Strafgesetzbuch seinen 140. Jahrestag womöglich nicht mehr erleben wird.

## 2 Editionsmethode

Das Konsolidieren<sup>5</sup> ist nicht einfach eine Technik der Textpräsentation, sondern ein wissenschaftlicher Vorgang. Dieser besteht darin, in einen Ausgangsakt gemäß einer vorab definierten Methode Änderungen rechtserheblicher Art einzuarbeiten. Dazu müssen Recherchen angestellt, Wissen um Grundsätze der Rechtsförmlichkeit eingesetzt und Änderungsgesetze ausgelegt werden.<sup>6</sup> Diese Arbeit ist so komplex, dass keine Konsolidierung in der Lage ist, auf absolut verlässliche Weise das in Kraft befindliche Recht wiederzugeben.<sup>7</sup>

### 2.1 Änderungsgesetze

Durch Änderungsgesetze werden bestehende Rechtsregeln im Weg der Derogation ersetzt.<sup>8</sup> Derogation ist die Aufhebung der Geltung einer – in Geltung stehenden – Norm (*lex prior*) durch eine andere Norm (*lex posterior*).<sup>9</sup> Dabei ist zwischen materieller und formeller Derogation zu unterscheiden. Die materielle Derogation verändert den Wortlaut nicht, sondern sie überlagert ihn (Wortlautüberlagerung). Der Normbefehl wird für bestimmte Konstellationen modifiziert, eingeschränkt oder erweitert. Wird eine solche Änderung ihrerseits aufgehoben, tritt die Ausgangsnorm automatisch wieder in Geltung.<sup>10</sup> Auf das Strafgesetzbuch bezogene Änderungsgesetze, die dessen Wortlaut unberührt lassen, sind bei einer Konsolidierung dementsprechend nicht zu berücksichtigen. Bei der formellen Derogation wird der Wortlaut dagegen geändert (Wortlautänderung). Es lassen sich hier im Wesentlichen drei Typen von Änderungsbefehlen unterscheiden. Wenn der geltende Wortlaut wegfallen soll, ohne dass ein neuer Wortlaut an seine Stelle tritt, wird häufig die Formulierung "[...] wird/werden aufgehoben/gestrichen" eingesetzt. Wenn ein neuer Wortlaut zum geltenden Wortlaut hinzukommen soll, kann es "[...] wird/werden [...] eingefügt/vorangestellt/angefügt" heißen. Wenn der bisherige Wortlaut durch einen neuen Wortlaut ausgetauscht werden soll, sind Wendungen wie "[...] wird/werden wie folgt gefasst/durch [...] ersetzt" zu finden.<sup>11</sup> Die im Lauf der Zeit geübte sprachliche Vielgestaltigkeit von Änderungsbefehlen ist hoch. Allen der formellen Derogation zuzuordnenden Änderungsbefehlen, seien es Aufhebungen, Ergänzungen oder Ersetzungen, ist jedoch gemeinsam, dass sie

<sup>5</sup> Abschätzig zur Begriffswahl *BG Den Haag*, Urteil vom 20. März 1998 – 98/147; *LG München I*, Urteil vom 8. August 2002 – 7 O 205/02.

<sup>6</sup> *Moysan*, *JurPC* 2005, Rdnr. 3, 7; *Kuntz*, *JurPC* 2006, Rdnr. 7, 12.

<sup>7</sup> *Moysan*, *JurPC* 2005, Rdnr. 27.

<sup>8</sup> Vergleiche *Bundesministerium der Justiz*, *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, Rdnr. 21.

<sup>9</sup> *Kelsen*, *Allgemeine Theorie der Normen*, S. 85; *Brandner*, *Gesetzesänderung*, S. 42 f.

<sup>10</sup> *Brandner*, *Gesetzesänderung*, S. 70, 77.

<sup>11</sup> *Bundesministerium der Justiz*, *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, Rdnr. 556.

konkrete Normen als Änderungsobjekte nennen. Das kann durch das Zitieren bestimmter Texteinheiten (zum Beispiel Abschnitte, Paragraphen, Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben), aber auch durch das Bilden einer Normenmenge, die einen bestimmten Wortlaut enthält, geschehen. Der Wortlaut ist dabei, was bei Ergänzungen und Ersetzungen auch das Änderungsobjekt betrifft, durch Einrückung, Absetzung und/oder Anführungszeichen gekennzeichnet.<sup>12</sup>

Über die Funktionsweise derartiger Änderungsgesetze gibt es unterschiedliche Ansichten. Das Bundesjustizministerium meint, Änderungen würden sich mit dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes vollziehen. Änderungsgesetze hätten demnach keine Geltungsdauer. Sie seien nach ihrem Vollzug nur noch inhaltsleere Hüllen, die keine Rechtswirkungen mehr entfalten und nicht mehr geändert werden könnten.<sup>13</sup> Nach dieser Vorstellung bestehen Änderungsgesetze also aus einem sachlichen Regelungskern und einer denselben in das Ausgangsgesetz transportierenden Hülle. Der Regelungskern wird durch Einfügen in das Ausgangsgesetz von seiner Hülle getrennt. Diese bleibt leer zurück und kann deshalb folgenlos entsorgt werden.<sup>14</sup> Dieser angesichts des überwiegend unlesbaren Gesetzeskorpus sicherlich tröstlichen Rechtsauffassung scheint das Bundesverwaltungsgericht nicht ganz fernzustehen. Durch die Aufhebung der Hülle werde der Regelungskern dann nicht beseitigt, wenn dies dem durch Auslegung zu ergründenden Willen des Gesetzgebers entspreche. Allerdings könne dann die Entstehung des Regelungskerns nicht mehr aus dem Bestand der geltenden Rechtsnormen nachgewiesen werden.<sup>15</sup> Hiernach haben also aber auch Änderungsgesetze eine Geltungsdauer. In der Literatur<sup>16</sup> wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es unzulässig ist, ein Änderungsgesetz in einen Regelungskern und dessen Hülle mit der Folge unterschiedlicher Geltung aufzuteilen. Änderungsgesetz und Änderung des Ausgangsgesetzes sind nicht zwei unterscheidbare Gesetzgebungsakte, sondern ein und dasselbe. Das Änderungsgesetz selbst beinhaltet den unmittelbar und dauerhaft wirkenden Änderungsbefehl, welcher der geänderten Norm ihre Rechtsgeltung verschafft. Deshalb ist es unmöglich, das Änderungsgesetz aufzuheben, ohne zugleich die Änderung des Ausgangsgesetzes zu beseitigen.<sup>17</sup> Vorzugswürdig ist also ein Modell, welches das Ausgangsgesetz als Basis versteht, über die mit jedem Änderungsgesetz eine neue Schicht gelegt wird. Viel anschaulicher erklärt ist damit auch die zeitliche Dimension<sup>18</sup>. Der sachliche Regelungsgehalt einer späteren Schicht dringt nicht in die früheren Schichten ein, sondern insofern steht jede Gesetzesschicht für sich.<sup>19</sup> Bestätigt wird dies durch die Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts. Die Konsequenz des Kern-Hülle-Modells besteht nämlich darin, dass Änderungsgesetze selbst nicht Angriffsgegenstand verfassungsrechtlicher Rechtsbehelfe sein könnten, sondern ausschließlich die Ausgangsnorm in der geänderten Fassung. Tatsächlich setzt das Bundesverfassungsgericht aber immer wieder auch am Änderungsgesetz selbst an, ohne dass an dieser Praxis – soweit ersichtlich – jemals Zweifel laut geworden wären.<sup>20</sup> Eine Konsolidierung hat demnach nicht nur Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Änderungsgesetz einmal wirksam war, sondern vor allem wann es Geltungskraft hat.

<sup>12</sup>Vergleiche *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21

<sup>13</sup>*Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21.

<sup>14</sup>Interpretierend *Roth*, NVwZ 1999, S. 156; *Brandner*, Gesetzesänderung, S. 35.

<sup>15</sup>*BVerwG*, Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98, Rdnr. 15.

<sup>16</sup>*Tiedemann*, NJW 1998, S. 3475 f.; *Roth*, NVwZ 1999, S. 155 f.; widersprüchlich *Brandner*, Gesetzesänderung, S. 39 f., 42 f.

<sup>17</sup>*Roth*, NVwZ 1999, S. 156.

<sup>18</sup>Dazu auch *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 414.

<sup>19</sup>*Roth*, NVwZ 1999, S. 156.

<sup>20</sup>*Brandner*, Gesetzesänderung, S. 39 f.

## 2.2 Bekanntmachungen

Ein förmliches Gesetz kann nur von den im Grundgesetz bezeichneten Gesetzgebungsorganen und nur in dem dort geregelten förmlichen Gesetzgebungsverfahren, niemals aber von einem Bundesminister auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden.<sup>21</sup> Nur das Ausgangsgesetz und die Änderungsgesetze und nicht die ministeriellen Bekanntmachungen enthalten den beschlossenen und verkündeten Willen des Gesetzgebers.<sup>22</sup> Die einem Bundesminister zur Bekanntmachung eines geänderten Gesetzes erteilte Ermächtigung begründet daher keinerlei Rechtsetzungsbefugnis.<sup>23</sup> Der mit einer solchen Ermächtigung verbundene Auftrag, das geänderte Gesetz unter neuer Überschrift, unter neuem Datum und unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts bekanntzumachen, ist daher nur zulässig, weil und soweit eine solche im Interesse der Rechtssicherheit gebotene Feststellung des Gesetzestextes den rechtlich erheblichen Inhalt des Gesetzes und mit ihm seine Identität nicht berührt.<sup>24</sup> Bekanntmachungsermächtigungen haben danach nur den Sinn und Zweck, die deklaratorische Klarstellung eines authentischen und einwandfreien Textes des geänderten Gesetzes zu veranlassen. Ihre Ausübung lässt die Rechtslage unberührt.<sup>25</sup> Bei einem Widerspruch zwischen normativer Regelung und Bekanntmachung bleibt die erstere authentisch und maßgeblich.<sup>26</sup> Rechtsunterworfenen, die ihr Handeln am amtlich bekanntgemachten Gesetzestext ausrichten, müssen allerdings auf die Fehlerfreiheit der Veröffentlichung vertrauen dürfen.<sup>27</sup> Das im Grundsatz berechnete Vertrauen in die Richtigkeit der Bekanntmachung kann sich dabei nur zu Gunsten, nicht aber zu Lasten des Betroffenen auswirken.<sup>28</sup> Die Berichtigung fehlerhafter Gesetzesbeschlüsse außerhalb des Beschlussverfahrens der Artt. 76 ff. GG ist wegen des den gesetzgebenden Körperschaften zukommenden Achtungsanspruchs nur in sehr engen Grenzen zulässig. Wo diese im Einzelnen zu ziehen sind, ist zwar umstritten; doch besteht völlige Übereinstimmung darin, dass der materielle Normgehalt durch die Berichtigung keinesfalls angetastet werden darf.<sup>29</sup> Unter Umständen könnte mit der Änderung von Überschriften,

<sup>21</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62, Rdnr. 20; *BVerfG*, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 5.

<sup>22</sup> *BFH*, Urteil vom 17. Februar 1982 – II R 136/79, Rdnr. 8; *BVerfG*, Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82, Rdnr. 17.

<sup>23</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62, Rdnr. 20; *BVerfG*, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 5; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 1968 – 2 BvL 5/67, Rdnr. 27; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 698.

<sup>24</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 5; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 1968 – 2 BvL 5/67, Rdnr. 27.

<sup>25</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62, Rdnr. 20; *BFH*, Urteil vom 3. Dezember 1964 – II 12/61 S, Rdnr. 49; *BVerfG*, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 6; *BFH*, Urteil vom 17. Februar 1982 – II R 136/79, Rdnr. 8; *BVerfG*, Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82, Rdnr. 17; *VGH Mannheim*, Urteil vom 17. Oktober 2002 – 1 S 2114/99, Rdnr. 34; *Schallen*, WzS 1970, S. 7 f.; *Herberger*, JurPC 1993, S. 2259; *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Einleitung I 13 Abs. 1, Abs. 6, Kapitel 1 III 2 Abs. 4; *Tiedemann*, NJW 1998, S. 3476; *Roth*, NVwZ 1999, S. 156; *Kuntz*, JurPC 2006, Rdnr. 8; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 698.

<sup>26</sup> *VGH Mannheim*, Urteil vom 17. Oktober 2002 – 1 S 2114/99, Rdnr. 34; *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Einleitung I 13 Abs. 1.

<sup>27</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 2327/07, Rdnr. 23.

<sup>28</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 2327/07, Rdnr. 34.

<sup>29</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74, Rdnr. 54; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 683; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 705; siehe § 61 GGO (*Die Bundesregierung*, GGO).

der Vorschriftenfolge oder der Zeichensetzung bereits eine Änderung des Normgehalts bewirkt werden.<sup>30</sup>

Nach anderer Ansicht<sup>31</sup> stellt der Gesetzgeber ein Gesetz durch die aufgrund entsprechender Ermächtigung erfolgte ministerielle Bekanntmachung auf eine neue formelle Grundlage. Ein Regierungsmitglied dürfe eine Konsolidierung für seine Verwaltung auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zusammenstellen und veröffentlichen.<sup>32</sup> In einer Ermächtigung zur Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung im jeweiligen Gesetzblatt müsse deshalb mehr stecken. Sie enthalte eine "Habilitation". Der festgestellte und in bescheidenen Grenzen festgelegte Bekanntmachungstext werde vorweg als das geltende Gesetz anerkannt.<sup>33</sup> Die Maßgeblichkeit der Bekanntmachung werde dadurch bestätigt, dass alle nachfolgenden Änderungsgesetze daran anknüpfen.<sup>34</sup> Überschreite das Regierungsmitglied die Ermächtigung, handele es *ultra vires* und der Übertritt sei unwirksam. Allerdings könne der unwirksame Teil nachträglich als geheilt gelten, wenn ein Änderungsgesetz ersichtlich auf der fehlerhaften Textstelle beruhe und sie dadurch gleichsam anerkenne.<sup>35</sup> Dem kann nicht gefolgt werden. Aus der allenfalls mit Arbeitsökonomie zu erklärenden Verfassungswirklichkeit kann nicht der Schluss gezogen werden, Organe außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften würden authentische Gesetzestexte herstellen.<sup>36</sup> Solange in der Bundesrepublik Deutschland eine solche Habilitation nicht auf Verfassungsebene existiert, ist strikt an der grundgesetzlichen Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive festzuhalten.<sup>37</sup> Auch die Bezugnahme auf die Bekanntmachung verhilft dieser nicht zur Gesetzesqualität; vielmehr geht sie gegebenenfalls ins Leere. Dies wird durch den Umstand belegt, dass es auch parlamentarische Neufassungen geänderter Ausgangsgesetze gibt. Anders als ministerielle Bekanntmachungen durchlaufen diese das Gesetzgebungsverfahren. Dieser Weg darf nicht ohne Weiteres durch das Anknüpfen an eine ministerielle Bekanntmachung umgangen werden.<sup>38</sup> Die Aufnahme in den Willen des Gesetzgebers setzt voraus, dass dieser seinen konkreten Bestätigungswillen im Gesetz selbst zu erkennen gibt oder dass sich ein solcher Wille aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen unveränderten und geänderten Normen objektiv erschließen lässt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die alte Norm als Gesetz neu verkündet wird, wenn eine neue Norm auf die alte Norm verweist oder wenn ein begrenztes und überschaubares Rechtsgebiet vom Gesetzgeber durchgreifend geändert wird und ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen veränderten und unveränderten Normen besteht.<sup>39</sup> Ministerielle Bekanntmachungen sind bei einer Konsolidierung folglich außer Acht zu

<sup>30</sup> BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74, Rdnr. 55; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 683; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 706.

<sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98, Rdnr. 15; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 684–686.

<sup>32</sup> *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 684.

<sup>33</sup> *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 685 f.

<sup>34</sup> BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98, Rdnr. 15; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 685 f.

<sup>35</sup> *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 686.

<sup>36</sup> *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 4.

<sup>37</sup> *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Einleitung I 13 Abs. 2.

<sup>38</sup> *Herberger*, JurPC 1993, S. 2259.

<sup>39</sup> BVerfG, Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82, Rdnr. 15.

lassen.<sup>40</sup> Dasselbe gilt im Übrigen für das Bundesgesetzblatt Teil III. Dieses hat nach § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1958<sup>41</sup> ebenfalls keinen konstitutiven Charakter.<sup>42</sup>

### 3 Änderungsstatistik

Um die das Strafgesetzbuch betreffenden Änderungsgesetze aufzufinden, habe ich das Reichsgesetzblatt 1871—1921 (57 Bände), das Reichsgesetzblatt Teil I 1922—1945 (28 Bände), das Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945—1948 (ein Band), das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 (ein Band), das Bundesgesetzblatt 1949—1950 (ein Band) und das Bundesgesetzblatt Teil I 1951—2009 (122 Bände) systematisch ausgewertet, das heißt quergelesen.<sup>43</sup> Eine andere verlässliche Möglichkeit steht nicht zur Verfügung. Die in neueren Änderungsgesetzen enthaltenen Rückverweise auf das jeweils vorherige gab es früher nicht beziehungsweise nur ganz vereinzelt. Im Fundstellennachweis A sind nur die seit der letzten Bekanntmachung ergangenen Änderungsgesetze enthalten.<sup>44</sup> Private Werke<sup>45</sup> scheiden unter dem systematischen Gesichtspunkt einer staatlich gewährleisteten Erkennbarkeit des Rechts als Fundstellenquelle aus. Zur Kontrolle habe ich natürlich zu Rate gezogen, was verfügbar war. Dabei zeigte sich, dass keiner der Kataloge, sei es amtlich oder privat, lückenlos war. Ganz sicher kann ich mir nach wie vor nicht sein, weil ich das Reichs- und Bundesgesetzblatt Teil II nicht vollständig ausgewertet habe. Dabei enthält zumindest das Bundesgesetzblatt Teil II relevante Änderungsgesetze, deren Fundstellen ich mir durch Hilfsmittel erschlossen habe.

Berücksichtigt wurden neben dem Ausgangsakt insgesamt 255 Änderungsakte (Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen mit Gesetzeskraft) aus drei Verfassungsperioden<sup>46</sup>. Die Änderungsakte waren ihrerseits Gegenstand von Änderungen, die hier aber nicht mitgezählt wurden. Die konsolidierten Änderungsakte enthalten 1871 Änderungsbefehle, die sich auf 1287 Änderungsobjekte der Texteinheit "Paragraf" beziehen. Es wurden 73244 Wörter hinzugefügt und 62250 Wörter gestrichen. Über die Zeit ergibt sich die aus den Abbildungen 1—3 (siehe ab Seite 8) ersichtliche quantitative Verteilung. Bei den Akten bezieht sich die Anzahl auf den Zeitpunkt der Verkündung, bei den Änderungen einschließlich der Wörter dagegen auf den des Inkrafttretens.

### 4 Stationen

Auf unserer Zeitreise durch das Strafgesetzbuch machen wir Station bei den vorliegenden sechs amtlichen Bekanntmachungen vom 26. Februar 1876<sup>47</sup>, vom 25. August

<sup>40</sup>Herberger, JurPC 1993, S. 2258; Konzelmann, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 5; Kuntz, JurPC 2006, Rdnr. 15.

<sup>41</sup>Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958, Bundesgesetzblatt Teil I 1958 Nr. 22 vom 12. Juli 1958 S. 437—438.

<sup>42</sup>Konzelmann, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 4; Tiedemann, NJW 1998, S. 3476.

<sup>43</sup>Ein dabei entstandenes Abfallprodukt, nämlich "Fundstellen deutscher Reichs- und Bundesgetze", werde ich bei Gelegenheit veröffentlichen.

<sup>44</sup>Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 26.

<sup>45</sup>Zum Beispiel Thomas Vormbaum/Jürgen Welp, Das Strafgesetzbuch: Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Band 1—4, Berlin, 1999, 2000 und 2002.

<sup>46</sup>Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 16 vom 20. April 1871 S. 63—85; Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Reichsgesetzblatt 1919 Nr. 152 vom 14. August 1919 S. 1383—1418; Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Bundesgesetzblatt 1949 Nr. 1 vom 23. Mai 1949 S. 1—20.

<sup>47</sup>Der Reichskanzler, Bekanntmachung vom 26. Februar 1876.

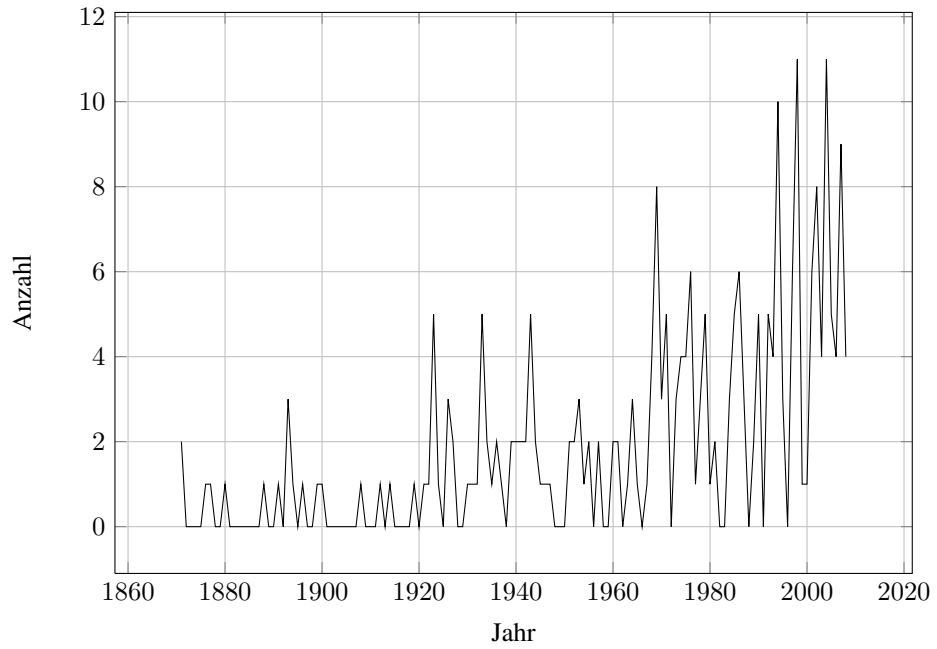


Abbildung 1: Akte

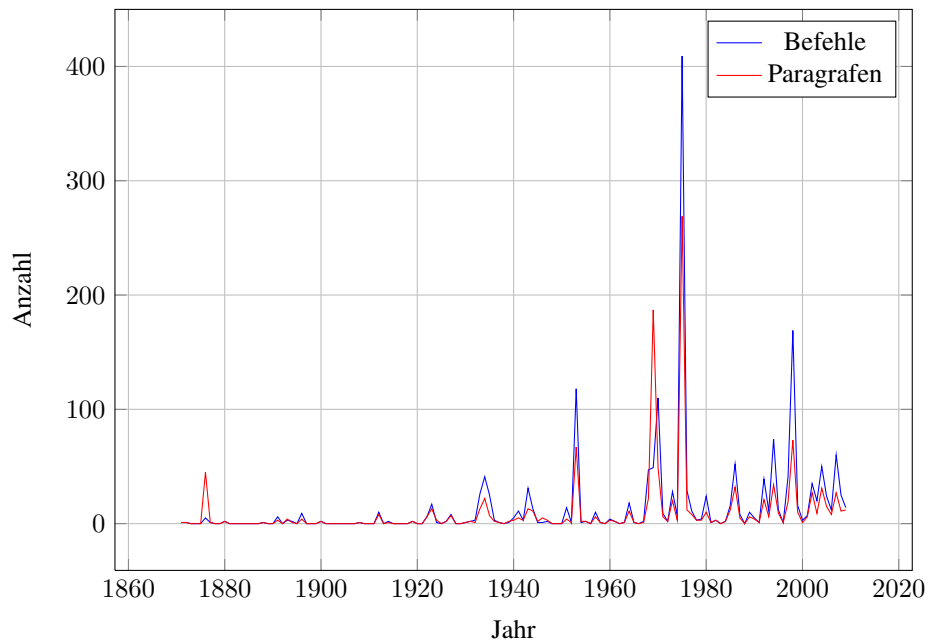


Abbildung 2: Änderungen

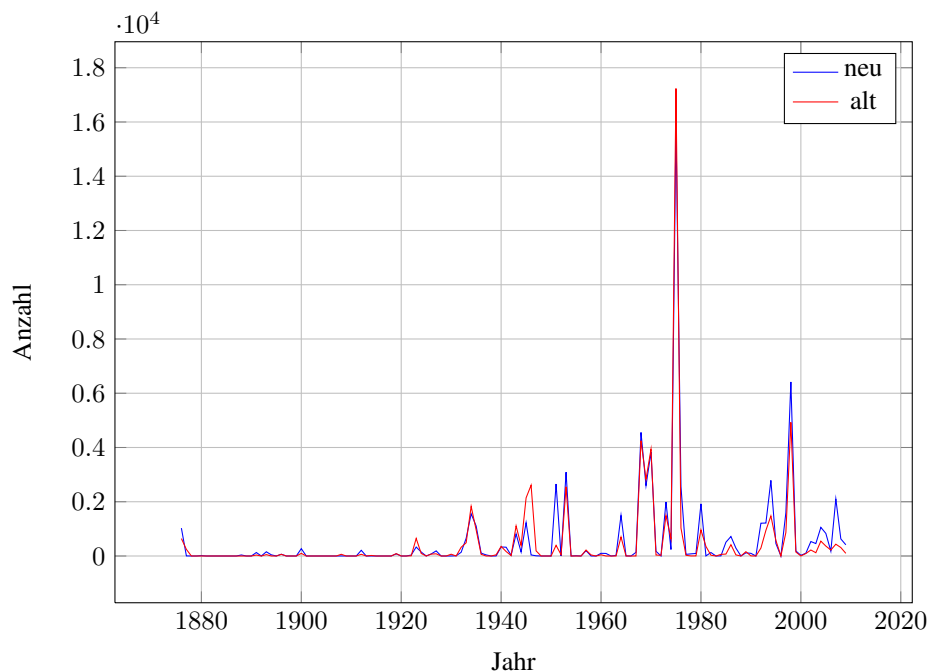


Abbildung 3: Betroffene Wörter

1953<sup>48</sup>, vom 1. September 1969<sup>49</sup>, vom 2. Januar 1975<sup>50</sup>, vom 10. März 1987<sup>51</sup> und vom 13. November 1998<sup>52</sup> sowie bei der von Juris vorgehaltenen, ebenfalls vom Bundesjustizministerium gepflegten "aktuellen" Fassung<sup>53</sup>. Ich nehme darauf auch mit der Bezeichnung "Strafgesetzbuch [Jahr]" Bezug. Die Unterschiede zwischen dem, was zu diesen Zeitpunkten als Gesetz angesehen wurde beziehungsweise wird, und dem, was sich durch eine methodengerechte Konsolidierung ergibt, habe ich dabei durch einen von mir für diesen Zweck leicht abgeänderten Algorithmus<sup>54</sup> erkennen können. Sie sind im Folgenden Gegenstand der Erläuterung.

#### 4.1 Bekanntmachung vom 26. Februar 1876

Durch die Artt. IV, V des Gesetzes vom 26. Februar 1876<sup>55</sup> (siehe Anhang [A.1 auf Seite 32](#)), Art. 2 S. 3 der Verfassung vom 16. April 1871<sup>56</sup> wurde im Strafgesetzbuch der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße von Taler- auf Reichswährung umgestellt. Es handelt sich zwar nicht um eine typische Wortlautänderung, aber auch nicht um eine

<sup>48</sup>Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 25. August 1953.

<sup>49</sup>Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 1. September 1969.

<sup>50</sup>Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 2. Januar 1975.

<sup>51</sup>Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 10. März 1987.

<sup>52</sup>Die Bundesministerin der Justiz, Bekanntmachung vom 13. November 1998.

<sup>53</sup>(URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>).

<sup>54</sup>Eugene Myers, An O(ND) Difference Algorithm and Its Variations. (URL: <http://xmailserver.org/diff2.pdf>).

<sup>55</sup>Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876, Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 6 vom 6. März 1876 S. 25—38.

<sup>56</sup>Siehe Fußnote [46 auf Seite 7](#).

bloße Wortlautüberlagerung. Durch Art. IV des Gesetzes vom 26. Februar 1876<sup>57</sup> wird der Anwendungsbereich der Änderung auf das Strafgesetzbuch bezogen und begrenzt. In der Bekanntmachungsermächtigung nach Art. V des Gesetzes vom 26. Februar 1876 wird ausdrücklich auf Art. IV Bezug genommen. Es ist die Rede vom "Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in [...] Artikel[...] IV [des Gesetzes vom 26. Februar 1876] festgestellten Änderungen der Fassung ergibt". Hier war also tatsächlich eine Wortlautänderung beabsichtigt. Betroffen sind 75<sup>58</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 20. März 1876<sup>59</sup>. Am Maßstab des Grundgesetzes ist dies nicht überprüfbar, weil es sich um vorkonstitutionelles Recht handelt.

## 4.2 Bekanntmachung vom 25. August 1953

Der Bundesminister der Justiz wurde durch die Artt. 10, 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1953<sup>60</sup> ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuchs unter der Überschrift "Strafgesetzbuch" in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Absätze der Paragraphen zu bezeichnen.

Die darauf gestützte Bekanntmachung vom 25. August 1953 verwendete dementsprechend den Titel "Strafgesetzbuch". Das Gesetz selbst heißt jedoch nach wie vor "Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich", weil mit der Ermächtigung zur Bekanntmachung des Wortlauts unter einem neuen Titel keine Gesetzesänderung verbunden ist. Gleichwohl führt die Bekanntmachung vom 1. September 1969 ohne entsprechende Ermächtigung erneut den Titel "Strafgesetzbuch" auf. In den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1975, vom 10. März 1987 und vom 13. November 1998 steht sodann ebenfalls ohne entsprechende Ermächtigung "Strafgesetzbuch (StGB)".

Übertragungsfehler können weitreichende Folgen haben. In der Definition des § 99 Abs. 1 StGB 1953 ist die Rede von "Staatsgeheimnisse[n ...], deren Geheimhaltung von einer fremden Regierung [...] erforderlich ist". Nach § 99 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. September 1951<sup>61</sup> heißt es aber "Staatsgeheimnisse [...], deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung [...] erforderlich ist". Wegen dieses Buchstabendrehers waren Staatsgeheimnisse nicht geschützt, weil es keine im Sinn der falsch bekanntgemachten Definition gab. Im Tatbestand des § 324 StGB 1953 wird verlangt, dass jemand "wissentlich *oder* mit Verschweigung" handelt. Nach § 324 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>62</sup> lautet die Formulierung richtig "wissentlich *und* mit Verschweigung". Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde durch die falsche Bekanntmachung also erheblich ausgedehnt.

<sup>57</sup>Siehe Fußnote 55 auf der vorherigen Seite.

<sup>58</sup>§ 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3, § 27, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 4, § 70 Abs. 1 Nr. 5, § 70 Abs. 1 Nr. 6, § 110, § 111 Abs. 2 S. 1, § 116 Abs. 1, § 121 Abs. 2, § 123 Abs. 1, § 130, § 131, § 132, § 134, § 148, § 150, § 184, § 185, § 186, § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 1, § 189 Abs. 2, § 230 Abs. 1, § 231 Abs. 1, § 246 Abs. 2, § 257 Abs. 1 S. 1, § 264 Abs. 1, § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 1, § 265 Abs. 2, § 266 Abs. 2, § 268 Abs. 1 Nr. 1, § 268 Abs. 1 Nr. 2, § 268 Abs. 2 S. 2, § 271, § 272 Abs. 1, § 271 Abs. 2, § 274, § 276, § 282 Abs. 2, § 284 Abs. 1, § 285, § 286 Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 290, § 291, § 293, § 297, § 299 Abs. 1, § 300 Abs. 1, § 301 Abs. 1, § 302 Abs. 1, § 304 Abs. 1, § 309, § 318 Abs. 1, § 320 Abs. 1, § 330, § 331, § 333 Abs. 2, § 340 Abs. 1 S. 2, § 342, § 345 Abs. 2, § 347 Abs. 2, § 349, § 352 Abs. 1, § 360 Abs. 1, § 364, § 365 Abs. 1, § 365 Abs. 2, § 366, § 367 Abs. 1 und § 368 StGB.

<sup>59</sup>Artt. IV, V des Gesetzes vom 26. Februar 1876, siehe Fußnote 55 auf der vorherigen Seite.

<sup>60</sup>Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953, Bundesgesetzblatt Teil I 1953 Nr. 44 vom 6. August 1953 S. 735—750.

<sup>61</sup>Artt. 1, 8 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951, Bundesgesetzblatt Teil I 1951 Nr. 43 vom 31. August 1951 S. 739—747.

<sup>62</sup>§ 324 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

Von § 329 StGB 1953, 1969 und 1975, der die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Kriegs oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstands bestrafte, wird behauptet, dieser Paragraph sei weggefallen. Das Gegenteil war der Fall. § 329 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>63</sup> wurde durch die Artt. II Nr. 4, XI des Gesetzes vom 24. April 1934<sup>64</sup> gestrichen. Die Artt. II Nr. 4, XI des Gesetzes vom 24. April 1934<sup>65</sup> wurden aber durch Art. I Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 20. September 1945<sup>66</sup> aufgehoben. Art. I Nr. 2 des Gesetzes vom 20. September 1945<sup>67</sup> bestimmt dazu:

”Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen, und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.“

Diese Vorschrift geht grundsätzlich von einem Wiederaufleben vor dem 30. Januar 1933 erlassener Gesetze aus. Weil § 329 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872 durch das Gesetz vom 15. Mai 1871<sup>68</sup> erlassen wurde, ist auch die Ausnahme für nach dem 30. Januar 1933 erlassene Gesetze nicht erfüllt. § 329 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>69</sup> lebte folglich durch Art. I Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 des Gesetzes vom 20. September 1945<sup>70</sup> wieder auf.

#### 4.2.1 Freies Einarbeiten von Wortlautüberlagerungen

**4.2.1.1 Mindest- und Höchstbeträge** In den §§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921<sup>71</sup> (siehe Anhang [A.2 auf Seite 32](#)) und den Artt. IV S. 1, S. 2, II Abs. 1 S. 2, V, IX Abs. 3, IX Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1923<sup>72</sup> (siehe Anhang [A.3 auf Seite 33](#)) finden sich Erhöhungen des Höchstbetrags der Geldstrafen bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen beziehungsweise der Bußen in reichs- und landesrechtlichen Strafvorschriften. Diese dienten der Anpassung an die Hyperinflation. Es erscheint fernliegend, dass diese Anpassungen unmittelbar in den Gesetzeswortlaut integriert werden sollten. Durch Art. IX Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1923<sup>73</sup>, Art. VII Abs. 1 S. 2, S. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1923<sup>74</sup> (siehe Anhang [A.4 auf Seite 33](#)) und Art. VIII Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1923<sup>75</sup> (siehe Anhang [A.5 auf Seite 33](#)) wurden sodann die Mindest- und Höchstbeträge der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen und

<sup>63</sup> § 329 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#).

<sup>64</sup> Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, Reichsgesetzblatt Teil I 1934 Nr. 47 vom 30. April 1934 S. 341—348.

<sup>65</sup> Siehe Fußnote [64](#).

<sup>66</sup> Gesetz Nr. 1. Aufhebung von Nazi-Gesetzen vom 20. September 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945 Nr. 1 vom 29. Oktober 1945 S. 6—8.

<sup>67</sup> Siehe Fußnote [66](#).

<sup>68</sup> Siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#).

<sup>69</sup> § 329 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#).

<sup>70</sup> Siehe Fußnote [66](#).

<sup>71</sup> Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe vom 21. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 S. 1604—1605.

<sup>72</sup> Geldstrafengesetz vom 27. April 1923, Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 31 vom 30. April 1923 S. 254—256.

<sup>73</sup> Siehe Fußnote [72](#).

<sup>74</sup> Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 98 vom 15. Oktober 1923 S. 943—945.

<sup>75</sup> Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923, Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1117—1119.

Mindestbeträge bei Übertretungen in reichs- und landesrechtlichen Strafvorschriften gestrichen, soweit sie nicht im § 27 StGB in der jeweiligen Fassung aufrecht erhalten sind. Dasselbe gilt nach Art. VIII Abs. 2 Nr. 4, Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1923<sup>76</sup> für die Mindest- und Höchstbeträge der Bußen. Der Charakter dieser Streichungen als bloße Wortlautüberlagerungen wird neben ihrer typischen, unspezifischen Formulierung auch durch Begleitregelungen hervorgehoben. Durch die Artt. II, VII Abs. 1 S. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1923<sup>77</sup> wurden unter anderem die Artt. II, IV und IX Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1923<sup>78</sup> geändert, und zwar zum 20. Oktober 1923, was bei einer unmittelbaren Änderung des Wortlauts des Strafgesetzbuchs unmöglich gewesen wäre.<sup>79</sup> Durch die Artt. II Nr. 1, Nr. 2, VIII Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1923<sup>80</sup> wurden unter anderem erneut die Artt. II, IV und IX Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1923<sup>81</sup> geändert, und zwar zum 8. Dezember 1923. Durch den Eingang und Art. XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924<sup>82</sup> (siehe Anhang [A.6 auf Seite 34](#)) wurden das Gesetz vom 21. Dezember 1921<sup>83</sup>, das Gesetz vom 27. April 1923<sup>84</sup>, das Gesetz vom 13. Oktober 1923<sup>85</sup> und die Verordnung vom 23. November 1923<sup>86</sup> schließlich aufgehoben. Hierauf können also keine Wortlautänderungen zurückgeführt werden.

Nichts anderes gilt für die Verordnung vom 6. Februar 1924<sup>87</sup>. Die Mindest- und Höchstbeträge der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie die Mindestbeträge bei Übertretungen wurden zwar nach Art. XIV Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 gestrichen, soweit sie nicht im § 27 StGB in der Fassung vom 16. Februar 1924<sup>88</sup> aufrechterhalten sind. Auch hier handelt es sich aber um eine typische, unspezifische Wortlautüberlagerung, die zudem im Strafgesetzbuch tatbestandsmäßig nicht greift. Mit Rücksicht auf § 27 StGB in der Fassung vom 16. Februar 1924 waren nämlich alle Verbrechen und Vergehen, bei denen Mindestbeträge unter drei Goldmark angedroht sind, und alle Übertretungen, bei denen Mindestbeträge unter einer Goldmark angedroht sind, erfasst. Eine wertmäßige Umrechnung von in Mark festgesetzten Beträgen in "Goldmark"<sup>89</sup> war dabei mangels entsprechender Regelungen nicht vorzunehmen. Davon gehen die Artt. I § 27 Abs. 3 S. 2, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924<sup>90</sup> ausdrücklich aus. Ferner spricht dafür auch die in den Artt. I § 1 Abs. 2, Abs. 3, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 weiter gepflegte Trennung zwischen Übertretungen und Vergehen anhand der Grenze von bis zu und mehr als 150 Goldmark. Dieser Betrag fand sich im Strafgesetzbuch zuvor bereits in der Rechnungseinheit "Mark". Die im Strafgesetzbuch festgesetzten Geldstrafen sind

<sup>76</sup>Siehe Fußnote [75 auf Seite 11](#).

<sup>77</sup>Siehe Fußnote [74 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>78</sup>Siehe Fußnote [72 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>79</sup>*Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21.

<sup>80</sup>Siehe Fußnote [75 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>81</sup>Siehe Fußnote [72 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>82</sup>Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, Reichsgesetzblatt Teil I 1924 Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 44—47.

<sup>83</sup>Siehe Fußnote [71 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>84</sup>Siehe Fußnote [72 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>85</sup>Siehe Fußnote [74 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>86</sup>Siehe Fußnote [75 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>87</sup>Siehe Fußnote [82](#).

<sup>88</sup>Artt. I, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924, siehe Fußnote [82](#).

<sup>89</sup>Der Ausdruck "Goldmark" entstand erst nach 1914 zur Unterscheidung gegenüber der durch Inflation entwerteten Papiermark und war namentlich ab 1923 auf Notgeldscheinen mit US Dollar-Bezug sowie später im amtlichen Sprachgebrauch der Weimarer Republik gebräuchlich (siehe (URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Goldmark>)).

<sup>90</sup>Siehe Fußnote [82](#).

nach § 27 StGB in der Fassung vom 16. Februar 1924<sup>91</sup>, Art. XIV Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 folglich rein betragsmäßig zu vergleichen. Da im Strafgesetzbuch für Verbrechen und Vergehen keine Geldstrafen unter drei (Gold-) Mark und für Übertretungen keine Geldstrafen unter einer (Gold-) Mark festgesetzt waren, blieben alle Mindest- und Höchstbeträge unverändert. Der spätere Änderungsgesetzgeber scheint dies, wie die darauf passenden Überleitungsbestimmungen nach den Artt. 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974<sup>92</sup> (siehe Anhang [A.9 auf Seite 35](#)) zeigen, ebenso gesehen zu haben.

Dasselbe muss für die Ersetzung der Höchstbeträge der Geldstrafe bei Übertretungen nach Art. XIV Abs. 3, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924<sup>93</sup> in § 366, § 368 und § 369 Abs. 1 StGB 1953 und die Streichung der Mindest- und Höchstbeträge der Bußen nach Art. XIV Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 in § 188 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 StGB 1953 gelten.

Gleichwohl wurden die in Tabelle 1 genannten, fein abgestuften Strafandrohungen eingeebnet.

Anknüpfung	Bekanntmachung	Vorschriften
„Geldstrafe bis zu dreihundert Mark“	„Geldstrafe“	zwölf <sup>94</sup> und elf <sup>95</sup>
„Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark“	„Geldstrafe“	§ 183 Abs. 1 StGB 1953 und 1969
„Geldstrafe bis zu sechshundert Mark“	„Geldstrafe“	elf <sup>96</sup> und neun <sup>97</sup>
„Geldstrafe bis zu neunhundert Mark“	„Geldstrafe“	neun <sup>98</sup> und acht <sup>99</sup>
„Geldstrafe bis zu eintausend Mark“	„Geldstrafe“	acht <sup>100</sup> und sieben <sup>101</sup>
„Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark“	„Geldstrafe“	sieben <sup>102</sup> und sechs <sup>103</sup>
„Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“	„Geldstrafe“	vier <sup>104</sup>

<sup>91</sup> Artt. I, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924, siehe Fußnote [82 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>92</sup> Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 22 vom 9. März 1974 S. 469—650.

<sup>93</sup> Siehe Fußnote [82 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>94</sup> § 121 Abs. 2, § 123 Abs. 1, § 134, § 148 [Abs. 1], § 184b, § 241, § 248a Abs. 1, § 264a Abs. 1, § 271 [Abs. 1], § 299 Abs. 1, § 331 und § 352 Abs. 1 StGB 1953.

<sup>95</sup> § 123 Abs. 1, § 134, § 148 [Abs. 1], § 184b, § 241, § 248a Abs. 1, § 264a Abs. 1, § 271 [Abs. 1], § 299 Abs. 1, § 331 und § 352 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>96</sup> § 110, § 130, § 131, § 136, § 184a, § 185 Var. 1, § 186 Var. 1, § 257 Abs. 1 S. 1, § 276 Abs. 1, § 296a Abs. 1 und § 347 Abs. 2 StGB 1953

<sup>97</sup> § 110, § 131, § 136, § 184a, § 185 Var. 1, § 186 Var. 1, § 257 Abs. 1 S. 1, § 276 Abs. 1 und § 296a Abs. 1 StGB 1969.

<sup>98</sup> § 187 Abs. 2, § 230, § 246 Abs. 2, § 289 Abs. 1, § 290, § 330, § 340 Abs. 1 S. 2, § 342 und § 345 Abs. 2 StGB 1953.

<sup>99</sup> § 187 Abs. 2, § 230, § 289 Abs. 1, § 290, § 330, § 340 Abs. 1 S. 2, § 342 und § 345 Abs. 2 StGB 1969.

<sup>100</sup> § 113 Abs. 2, § 123 Abs. 2, § 137, § 184 Abs. 1 [S. 1], § 223 Abs. 1, § 228, § 303 Abs. 1 und § 328 Abs. 1 StGB 1953.

<sup>101</sup> § 113 Abs. 2, § 123 Abs. 2, § 137, § 184 Abs. 1 [S. 1], § 223 Abs. 1, § 303 Abs. 1 und § 328 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>102</sup> § 116 Abs. 1, § 185 Var. 2, § 186 Var. 2, § 297, § 301 Abs. 1, § 304 Abs. 1 und § 333 Abs. 2 StGB 1953.

<sup>103</sup> § 116 Abs. 1, § 185 Var. 2, § 186 Var. 2, § 297, § 301 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>104</sup> § 114 Abs. 2, § 239 Abs. 1, § 288 Abs. 1 und § 327 Abs. 1 StGB 1953 und 1969.

”Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	”Geldstrafe“	elf <sup>105</sup> und sieben <sup>106</sup>
”Geldstrafe bis zu sechstausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 302b S. 1 StGB 1953 und 1969
”Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark“	”Geldstrafe“	fünf <sup>107</sup> und § 180 Abs. 1 S. 1, § 265 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 StGB 1969
”Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 302d Abs. 1 S. 1 StGB 1953 und 1969
”Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 284 Abs. 1, § 284a und § 285 Var. 2 StGB 1953 und 1969
”Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 285 Var. 1 StGB 1953 und 1969
”Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark“	”Buße“	§ 188 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 StGB 1953 und 1969

Tabelle 1: Überleitungskaskade 1953

**4.2.1.2 Getränke, Esswaren und Goldmark** In § 367 Abs. 2 StGB 1953 und 1969 wurde die Formulierung ”[Einziehung der] *verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der [Selbstgeschosse]*“ gestrichen. Das entsprach nicht der Gesetzeslage. Die genannte Formulierung stammt aus § 367 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>108</sup>. Durch § 24 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1927<sup>109</sup> fiel § 367 Abs. 1 Nr. 7 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>110</sup>, worauf sich § 367 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>111</sup> bezog, weg. In § 24 Abs. 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1927<sup>112</sup> heißt es dann zwar, dass an die Stelle von Bezug nehmenden Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juli 1927 treten würden. Darin lag aber keine Änderung des Wortlauts des § 367 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>113</sup>:

”§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

(2) [1] Mit diesem Zeitpunkt [tritt] der § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs [...] außer Kraft. [...]

(3) Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

[...]“

<sup>105</sup> § 150 Abs. 1, § 181 Abs. 3, § 235 Abs. 2, § 263 Abs. 1, § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, § 272 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 302 Abs. 1 und § 302a S. 1 StGB 1953.

<sup>106</sup> § 150 Abs. 1, § 181 Abs. 3, § 265 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 302 Abs. 1 und § 302a S. 1 StGB 1969

<sup>107</sup> § 180 Abs. 1 S. 1, § 181 Abs. 2, § 264 Abs. 1, § 265 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 StGB 1953.

<sup>108</sup> § 367 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>109</sup> Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927, Reichsgesetzblatt Teil I 1927 Nr. 26 vom 8. Juli 1927 S. 134—137.

<sup>110</sup> § 367 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>111</sup> § 367 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>112</sup> Siehe Fußnote 109.

<sup>113</sup> § 367 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

In neun Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1953<sup>114</sup> und fünf Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1969<sup>115</sup> wird anstelle der Rechnungseinheit "Goldmark" die der "Deutschen Mark" aufgeführt. Dies hängt mit den §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2, 26 des Gesetzes/der Verordnung vom 20. Juni 1948<sup>116</sup> zusammen, womit jedoch keine Wortlautänderung verbunden war:

"§ 1. (1) [1] Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche-Mark-Währung. [...]

§ 2. Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.

[...]

§ 26. Dieses Gesetz tritt [...] am 20. Juni 1948 in Kraft."

#### 4.2.2 Willkürliches Überarbeiten

Vorschriften mit Auslandsbezug, nämlich § 8 StGB 1953 und 1969 sowie § 37 StGB 1953, wurden als weggefallen gekennzeichnet. Dafür ist, soweit ersichtlich, keine andere Erklärung zu finden als der Umstand, dass man als Ausland nicht mehr jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet ansehen konnte.

In zehn<sup>117</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1953 wurde außerdem das Wort "lebenslänglich" in "lebenslang" abgeändert, ohne dass dafür eine andere Grundlage als ein gewisses Symmetriebedürfnis zu finden wäre. Dem volkstümlichen Rechtsirrtum, es gebe einen Unterschied zwischen "lebenslänglich" und "lebenslang",<sup>118</sup> hat dieser Eingriff dennoch keinen Abbruch getan. Ähnliches gilt für vier<sup>119</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1953 sowie § 62, § 67 Abs. 2 und § 198 StGB 1969, worin die altertümliche Formulierung "[...]monatliche[...]" des Gesetzes vom 15. Mai 1871<sup>120</sup> in "[...]monatige[...]" abgeändert wurde.

Schließlich wurde in § 85 Str. 1, § 85 Str. 2, § 101 Abs. 1 Str. 1 StGB 1953 bei Vorschriftenzitaten mit dem Aufzählungsmuster "§§ [X], [Y, ...]" vor der letzten Aufzählung jeweils ein "und" eingefügt.

### 4.3 Bekanntmachung vom 1. September 1969

Der Bundesminister der Justiz wurde durch die Artt. 102 Var. 1, 105 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 25. Juni 1969<sup>121</sup> (siehe Anhang **A.8 auf Seite 35**) ermächtigt,

<sup>114</sup>§ 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3, § 27 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 2, § 27 Abs. 3 S. 2, § 27a, § 70 Abs. 1 Nr. 5 und § 70 Abs. 1 Nr. 6 StGB 1953.

<sup>115</sup>§ 27 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 2, § 27 Abs. 3 S. 2 und § 27a StGB 1969.

<sup>116</sup>Gesetz Nr. 61/Verordnung Nr. 158. Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948, Beilage 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 1—6.

<sup>117</sup>§ 14 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Str. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 1, § 178, § 229 Abs. 2, § 251, § 307, § 312 und § 324 StGB 1953.

<sup>118</sup>Siehe (URL: <http://www.jurawiki.de/VRI/Strafen>).

<sup>119</sup>§ 21, § 62, § 67 Abs. 2 und § 198 StGB 153.

<sup>120</sup>Siehe Fußnote **1 auf Seite 2**.

<sup>121</sup>Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969, Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 52 vom 30. Juni 1969 S. 645—682.

den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragrafenfolge und des Wortlauts zu beseitigen. Von dieser Ermächtigung wurde mit der Bekanntmachung vom 1. September 1969 Gebrauch gemacht.

Eine im vorgenannten Sinn, hier als relativ harmlos vor die Klammer gezogene Unstimmigkeit des Wortlauts soll wohl in § 310a Nr. 1 StGB in der Fassung vom 15. September 1941<sup>122</sup> vorgelegen haben. Dort heißt es "Futter und Streumittel". Daraus wurde in § 310a Nr. 1 StGB 1969, 1975 und 1987 "Futter- und Streumittel". Der Begriff "Futter" dürfte mit dem des "Futtermittels" aber nicht identisch sein.

#### 4.3.1 Freies Einarbeiten von Wortlautüberlagerungen

Durch die Artt. 7 Abs. 1 S. 1, 10 des Gesetzes vom 26. November 1964<sup>123</sup> (siehe Anhang [A.7 auf Seite 35](#)) wurde das bisherige Höchstmaß von Geldstrafenandrohungen bei Übertretungen im Bundesrecht durch das Höchstmaß von 500 Deutsche Mark im Weg der Wortlautüberlagerung ersetzt. Dies wurde dennoch unmittelbar in den Wortlaut eingearbeitet bei

- sechs<sup>124</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1969 mit "Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig [Deutsche] Mark",
- § 369 Abs. 1 StGB 1969 mit "Geldstrafe bis zu einhundert Mark" und
- § 366 und § 368 StGB 1969 mit "Geldstrafe bis zu sechszig Mark".

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 25. Juni 1969<sup>125</sup>, der mit "Überleitung von Strafdrohungen" überschrieben ist, finden sich Vorschriften, mit denen Strafdrohungen an die zugleich überarbeitete Systematik in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teil des Strafgesetzbuchs angepasst werden, wobei der Wortlaut abgesehen von Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 nicht geändert, sondern nur überlagert wird. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 gelten diese Vorschriften für die Strafdrohungen des Bundesrechts. Die Strafdrohungen "Zuchthaus", "Gefängnis" und "Haft" werden durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 auf die Androhung "Freiheitsstrafe" übergeleitet. Mindest- und Höchstmaße werden dabei durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 umgeformt. Die wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen ist in Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 einer Regelung zugeführt. Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 betrifft nur Bestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuchs. Durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 wurden 17<sup>126</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1969 über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte außer Kraft gesetzt. Diese Überleitungsvorschriften traten nach Art. 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 am 1. April 1970 in Kraft. Sie wurden gleichwohl beziehungsweise bereits in die Bekanntmachung vom 1. September 1969 ohne Geltungsbeschränkung eingearbeitet. In der Edition habe ich das methodisch falsch, jedoch mit entsprechender Kennzeichnung ebenfalls getan, um den weiteren Änderungsverlauf nachvollziehen zu können. Hier wird deshalb nur die Bekanntmachung vom 1. September 1969 betrachtet.

<sup>122</sup> §§ 6 Buchst. a, 10 Abs. 1 Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941, Reichsgesetzblatt Teil I 1941 Nr. 101 vom 8. September 1941 S. 549–550.

<sup>123</sup> Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964, Bundesgesetzblatt Teil I 1964 Nr. 59 vom 2. Dezember 1964 S. 921–927.

<sup>124</sup> § 360 Abs. 1, § 363, § 364 Abs. 1, § 366a, § 367 Abs. 1 und § 370 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>125</sup> Siehe Fußnote [121 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>126</sup> § 133 Abs. 2 Halbs. 2, § 150 Abs. 1, § 160 Abs. 1 Var. 1, § 168 Abs. 1, § 173 Abs. 3, § 180 Abs. 1 S. 1, § 183 Abs. 2, § 248c Abs. 1 S. 2, § 266 Abs. 1 S. 2, § 280, § 289 Abs. 2, § 302 Abs. 2, § 302a S. 2, § 302b S. 2, § 302d Abs. 1 S. 2, § 304 Abs. 2, § 350 Abs. 1 Halbs. 2 StGB 1969.

Die Strafandrohung in § 44 Abs. 4 S. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>127</sup>, „Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.“, fiel im Strafgesetzbuch 1969 vollständig weg. Die übrigen Strafandrohungen wurden wie in Tabelle 2 dargestellt „übergeleitet“.

Anknüpfung	Bekanntmachung	Vorschriften
„Haft bis zu vierzehn Tagen“	„Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen“	§ 366 und § 368 StGB 1969
„Haft bis zu vier Wochen“	„Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen“	§ 369 Abs. 1 StGB 1969
„Haft“	„Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“	sechs <sup>128</sup>
„[Gefängnis]strafe bis auf einen Tag [...] ermäßigt“	„Freiheitsstrafe bis auf einen Tag ermäßigt“	§ 180 Abs. 1 S. 2, § 187 Abs. 2 und § 340 Abs. 1 S. 2 StGB 1969
„Gefängnis bis zu drei Monaten“	„Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten“	acht <sup>129</sup>
„Gefängnis bis zu sechs Monaten“	„Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten“	15 <sup>130</sup>
„[Haft oder ...] Gefängnis[strafe oder Einschließung] bis zu einem Jahr“	„Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“	31 <sup>131</sup>
„Gefängnis[strafe] [oder Einschließung] bis zu zwei Jahren [oder ... Haft]“	„Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“	40 <sup>132</sup>
„Gefängnis bis zu drei Jahren“	„Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“	21 <sup>133</sup>
„Gefängnis oder [...] Einschließung bis zu fünf Jahren“	„Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“	§ 109b Abs. 1 StGB 1969
„Gefängnis[strafe]“	„Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“	64 <sup>134</sup>

<sup>127</sup> § 44 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>128</sup> § 360 Abs. 1, § 361 S. 1, § 363, § 366a, § 367 Abs. 1 und § 370 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>129</sup> § 106b Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 123 Abs. 1, § 148 Abs. 1, § 248a Abs. 1, § 264a Abs. 1, § 299 Abs. 1 und § 330b StGB 1969.

<sup>130</sup> § 106a Abs. 1, § 107b, § 134, § 136, § 160 Abs. 1 Var. 2, § 184a, § 184b, § 214, § 284a, § 296a Abs. 1, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1, § 301 Abs. 1, § 302a S. 1 und § 331 StGB 1969.

<sup>131</sup> § 113 Abs. 2, § 117 Abs. 3 Var. 1, § 123 Abs. 2, § 126, § 127 Abs. 2, § 132a Abs. 1, § 137, § 138 Abs. 3, § 143 Abs. 1 S. 1, § 163 Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 Abs. 1 S. 1, § 185 Var. 1, § 186 Var. 1, § 257 Abs. 1 S. 1 Var. 1, § 265a Abs. 1, § 285 Var. 2, § 290, § 302 Abs. 1, § 302b S. 1, § 314 Var. 1, § 316 Abs. 1, § 317 Abs. 3, § 326 Var. 1, § 328 Abs. 1, § 330, § 330c, § 342, § 345 Abs. 2, § 352 Abs. 1 und § 353b Abs. 1 S. 2 StGB 1969.

<sup>132</sup> § 104 Abs. 1, § 106a Abs. 2, § 107c, § 108a Abs. 1, § 109b Abs. 4, 109g Abs. 2, § 109g Abs. 4 S. 1, § 110, § 114 Abs. 2, § 122b Abs. 1, § 127 Abs. 1, § 131, § 132, § 142 Abs. 1, § 145c, § 145d, § 151, § 160 Abs. 1 Var. 1, § 173 Abs. 1 Var. 2, § 173 Abs. 2 S. 1, § 183 Abs. 1, § 185 Var. 2, § 186 Var. 2, § 187 Abs. 1 Var. 1, § 189 Abs. 1, § 219 Abs. 1, § 220, § 248c Abs. 3 S. 1, § 257a Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 293 Abs. 1, § 297, § 303 Abs. 1, § 311 Abs. 5, § 315 Abs. 5, § 315a Abs. 3, § 315b Abs. 5, § 315c Abs. 3 und § 327 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>133</sup> § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, § 86a Abs. 1, § 90a Abs. 1, § 90a Abs. 3, § 97 Abs. 2, § 103 Var. 2, § 109c Abs. 3, § 120 Abs. 1, § 121 Abs. 1, § 168 Abs. 1, § 169 Abs. 1 Var. 1, § 223 Abs. 1, § 227 Abs. 1, § 228 Var. 1, § 230, § 248b Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 304 Abs. 1, § 315b Abs. 4 und § 353c Abs. 1 StGB 1969.

<sup>134</sup> § 84 Abs. 2, § 84 Abs. 3 S. 1, § 85 Abs. 1 S. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 102 Var. 1, § 107 Abs. 1 Var. 1, § 107a Abs. 1, § 108 Abs. 1 S. 1 Var. 1, § 108b Abs. 1, § 109 Abs. 2, § 109a Abs. 1, § 109c Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109e Abs. 5, § 109f Abs. 1 S. 1, § 109g Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 133 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 140 Abs. 1 S. 1, § 146 Abs. 2, § 150 Abs. 1, § 170b Abs. 1, § 170c, § 170d, § 181 Abs. 4, § 222, § 234a Abs. 3, § 239 Abs. 1, § 241a Abs. 1, § 242 Abs. 1, § 248c Abs. 1 S. 1, § 257 Abs. 1 S. 1, § 259 Abs. 1, § 266 Abs. 1 S. 1, § 267 Abs. 1, § 274 Abs. 1, § 285 Var. 1, § 286 Abs. 1, § 292 Abs. 1, § 298 Abs. 4 S. 1, § 300 Abs. 3 S. 1, § 309 Var. 1, § 310a,

”Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren“	”Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren“	§ 113 Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren“	§ 117 Abs. 1 StGB 1969
”beträgt die Gefängnisstrafe mindestens einen Monat“	”beträgt die Freiheitsstrafe mindestens einen Monat und höchstens fünf Jahre“	§ 309 StGB 1969
”Gefängnis[strafe] nicht unter einem Monat“	”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“	14 <sup>135</sup>
”Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren“	”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren“	vier <sup>136</sup>
”Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren“	§ 156 Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis[strafe] nicht unter zwei Monaten“	”Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“	§ 223a Abs. 1 und § 253 Abs. 1 Var. 1 StGB 1969
”Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren“	§ 311a Abs. 2 und § 327 Abs. 2 StGB 1969
”mindestens mit Gefängniß von drei Monaten“	”die Freiheitsstrafe [beträgt] mindestens drei Monate“	§ 341 StGB 1969
”Gefängnis[strafe] nicht unter drei Monaten“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“	40 <sup>137</sup>
”Gefängnis[strafe] nicht unter sechs Monaten“	”Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“	24 <sup>138</sup>
”Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus“ und ”Zuchthaus oder [...] Gefängnis nicht unter sechs Monaten“	”Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten“	§ 142 Abs. 3 und § 174 Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis nicht unter einem Jahr“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“	vier <sup>139</sup>
”Zuchthaus“	”Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“	22 <sup>140</sup>
”Zuchthaus[strafe] bis zu fünf Jahren [oder Gefängnis nicht unter einem Jahr]“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“	17 <sup>141</sup>

§ 311 Abs. 4, § 315 Abs. 4, § 315a Abs. 1, § 315b Abs. 1, § 315c Abs. 1, § 316b Abs. 1, § 317 Abs. 1, § 330a Abs. 1, § 332 Abs. 2, § 334 Abs. 2 S. 2, § 353a Abs. 1, § 353b Abs. 1 S. 1, § 353d Abs. 1 S. 1 und § 355 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>135</sup> § 117 Abs. 3, § 164 Abs. 1, § 180 Abs. 1 S. 1, § 187 Abs. 1 Var. 2, § 223 Abs. 2, § 228 Var. 2, § 239 Abs. 2 S. 2, § 293 Abs. 2 S. 1, § 305 Abs. 1, § 314 Var. 2, § 326 Var. 2, § 346 Abs. 2, § 347 Abs. 1 S. 2 und § 348 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>136</sup> § 124, § 144, § 170a Abs. 1 und § 328 Abs. 2 StGB 1969.

<sup>137</sup> § 49b Abs. 1, § 80a, § 82 Abs. 2, § 82 Abs. 1 S. 1, § 90 Abs. 1, § 90b Abs. 1, § 103 Var. 2, § 106 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 109e Abs. 1, § 109h Abs. 1, § 114 Abs. 1, § 117 Abs. 2, § 118 Abs. 2, § 125 Abs. 1, § 130 S. 1, § 133 Abs. 2 Halbs. 1, § 153 Abs. 1 Var. 1, § 170 Abs. 1, § 181a Abs. 2, § 187a Abs. 1, § 221 Abs. 1, § 223b Abs. 1, § 228 Var. 4, § 234a Abs. 2, § 239 Abs. 3 S. 2, § 258 Abs. 2/Abs. 1 S. 2, § 275, § 292 Abs. 2, § 292 Abs. 3 Var. 1, § 293 Abs. 3, § 302d Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 1, § 321 Abs. 1, § 340 Abs. 1 S. 1, § 340 Abs. 2 S. 2, § 350 Abs. 1 Halbs. 1, § 353 Abs. 1, § 354 und § 356 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>138</sup> § 82 Abs. 2, § 90 Abs. 3, § 100a Abs. 1, § 105 Abs. 2, § 115 Abs. 1, § 115 Abs. 2 S. 2, § 122 Abs. 1, § 125 Abs. 2 S. 2, § 154 Abs. 2, § 171 Abs. 2, § 176 Abs. 2, § 187a Abs. 2, § 213, § 217 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 228 Var. 3, § 249 Abs. 2, § 260 Abs. 2, § 265 Abs. 2, § 308 Abs. 2, § 311 Abs. 2 Var. 2, § 315 Abs. 3 Var. 2, § 315b Abs. 3 Var. 2 und § 351 Abs. 2 StGB 1969.

<sup>139</sup> § 83 Abs. 1 Var. 2, § 100 Abs. 3, § 177 Abs. 2 und § 250 Abs. 2 StGB 1969.

<sup>140</sup> § 94 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 100a Abs. 4 S. 1, § 102 Var. 2, § 107 Abs. 1 Var. 2, § 153 Abs. 1 Var. 2, § 154 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 234, § 234a Abs. 1, § 249 Abs. 1, § 253 Abs. 1 Var. 2, § 267 Abs. 3, § 306, § 311 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3 Var. 1, § 334 Abs. 1, § 334 Abs. 2 S. 1, § 344, § 345 Abs. 1 und § 348 Abs. 4 StGB 1969.

<sup>141</sup> § 49b Abs. 2, § 138 Abs. 2, § 140 Abs. 2 (sinngemäß), § 171 Abs. 1, § 173 Abs. 1 Var. 1, § 181a Abs. 1, § 223b Abs. 2, § 224, § 227 Abs. 2, § 292 Abs. 3 Var. 2, § 321 Abs. 2 Var. 1, § 332 Abs. 1, § 336, § 343, § 346 Abs. 1, § 347 Abs. 1 S. 1 und § 356 Abs. 2 StGB 1969.

”Zuchthaus bis zu zehn Jahren“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“	30 <sup>142</sup>
”Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren“	”Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren“	§ 225 StGB 1969
”Zuchthaus nicht unter zwei Jahren“	”Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren“	§ 146 Abs. 1 und § 340 Abs. 2 S. 1 StGB 1969
”Zuchthaus nicht unter drei Jahren [oder Gefängnis]“	”Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren“	sechs <sup>143</sup>
”Zuchthaus[strafe] nicht unter fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“	sieben <sup>144</sup>
”lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren“	”lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“	§ 94 Abs. 2 S. 1 und § 100 Abs. 2 S. 1 StGB 1969
”[...] lebenslange[s] Zuchthaus oder [...] Zuchthaus nicht unter zehn Jahren“ oder ”Zuchthaus[strafe] nicht unter zehn Jahren oder [...] lebenslängliche[s] Zuchthaus[strafe]“	”[...] lebenslange[...] Freiheitsstrafe oder [...] Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ beziehungsweise ”Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder [...] lebenslange[...] Freiheitsstrafe“	acht <sup>145</sup>
”lebenslange[s] Zuchthaus“	”lebenslange[...] Freiheitsstrafe“	vier <sup>146</sup>

Tabelle 2: Überleitungskaskade 1969

Dabei wurde § 258 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>147</sup>, im Wortlaut ”Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.“, nicht nur als § 258 Abs. 1 S. 2 StGB 1969 eingestellt, sondern auch inhaltlich durch den Einschub ”in den Fällen der Nr. 2“ nach dem Wort ”sind“ korrigiert. Auf § 258 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 1. April 1970<sup>148</sup>/§ 258 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB 1969, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren androhte, passte die bei mildernden Umständen nunmehr eintretende ”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ als schärfere Strafandrohung nämlich nicht.

### 4.3.2 Willkürliches Überarbeiten

Aus ”Gefängnißverwaltung“ in § 38 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>149</sup> wurde, ohne dass sich eine andere Änderungsgrundlage als die Beseitigung von ”Unstimmigkeiten [...] des Wortlauts“ nach den Artt. 102 Var. 1, 105 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 25. Juni 1969<sup>150</sup> fände, in § 38 Abs. 2 StGB 1969 ”Strafvollzugsverwaltung“.

Auf diese Grundlage wurden auch teils weitreichende sprachliche Glättungen gestützt. Aus ”Die Unterbrechung *findet* nur *rücksichtlich desjenigen statt*, auf *welchen*

<sup>142</sup>§ 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Var. 1, § 95 Abs. 3 S. 1, § 96 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 2 S. 1, § 105 Abs. 1, § 106 Abs. 3, § 108 Abs. 1 S. 1 Var. 2, § 109b Abs. 3, § 109e Abs. 4, § 114 Abs. 3, § 115 Abs. 2 S. 1, § 118 Abs. 1, § 122 Abs. 3, § 125 Abs. 2 S. 1, § 169 Abs. 1 Var. 2, § 176 Abs. 1, § 221 Abs. 3 Var. 1, § 229 Abs. 1, § 239 Abs. 2 S. 1, § 241a Abs. 4, § 260 Abs. 1, § 265 Abs. 1, § 302d Abs. 2, § 308 Abs. 1, § 315b Abs. 3 Var. 1, § 324 Var. 1 und § 351 Abs. 1 StGB 1969.

<sup>143</sup>§ 217 Abs. 1, § 221 Abs. 2 Var. 2, § 226, § 239 Abs. 3 S. 1, § 239a Abs. 1 und § 312 Var. 1 StGB 1969.

<sup>144</sup>§ 212 Abs. 1, § 220a Abs. 2, § 229 Abs. 2 Var. 1, § 250 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Var. 1, § 316a Abs. 1 Var. 1 und § 321 Abs. 2 Var. 2 StGB 1969.

<sup>145</sup>§ 80, § 81 Abs. 1, § 178, § 229 Abs. 2 Var. 2, § 251, § 307, § 312 Var. 2 und § 324 Var. 2 StGB 1969.

<sup>146</sup>§ 211 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 220a Abs. 1 und § 316a Abs. 1 Var. 2 StGB.

<sup>147</sup>§ 258 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>148</sup>Artt. 1 Nr. 73, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969, siehe Fußnote 121 auf Seite 15.

<sup>149</sup>§ 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>150</sup>Siehe Fußnote 121 auf Seite 15.

die Handlung *sich* bezieht.“ nach § 68 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>151</sup> wurde so ”Die Unterbrechung *wirkt* nur *gegenüber demjenigen*, auf den *sich* die Handlung bezieht.“ in § 68 Abs. 2 StGB 1969. Auch das im Gesetz vom 15. Mai 1871<sup>152</sup> verwendete Wort ”ingleichen“ mochte man nicht. Daraus wurde in sieben<sup>153</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1969, vier<sup>154</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1975 und 1987 sowie in § 193 StGB 1998 und heute das Wort ”desgleichen“. Das gleiche gilt für eine ”zu *erlegende* Buße“ in § 188 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>155</sup>. Hieraus machte man in den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1969 eine ”zu *zahlende* Buße“. § 198 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>156</sup> lautet: ”Ist bei wechselseitigen Beleidigungen *von einem Theile auf Bestrafung angetragen* worden, so ist der andere *Theil* bei Verlust seines *Rechts* verpflichtet, den *Antrag auf Bestrafung* spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem *Zeitpunkte* die *dreimonatliche* Frist bereits abgelaufen ist.“ In § 198 StGB 1969 findet sich dagegen die Formulierung: ”*Hat* bei wechselseitigen Beleidigungen *ein Teil Strafantrag gestellt*, so ist der andere *Teil* bei Verlust seines *Rechtes* verpflichtet, den *Strafantrag* spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem *Zeitpunkt* die *dreimonatige* Frist bereits abgelaufen ist.“ Während in § 257 Abs. 3 S. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>157</sup> die Wendung ”leidet [...] Anwendung“ gebraucht wird, findet sich in § 257 Abs. 3 S. 2 StGB 1969 die Formulierung ”ist [...] anzuwenden“. An die Stelle der ”Berichtigung“ einer Forderung in § 302 Abs. 3 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>158</sup> wurde in § 302 Abs. 2 StGB 1969 die ”Erfüllung“ einer Forderung gesetzt. Dass Gegenstände nach § 308 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>159</sup> ”dem [Brandstifter/Täter] eigenthümlich gehören“ könnten, war wohl unerwünscht. Daraus wurden in § 308 Abs. 1 StGB 1969, 1975 und 1987 nämlich Gegenstände, die ”Eigentum des [Brandstifters/Täters] sind“. Auch sollte ein Betrag von einem Zahlenden nicht ”verschuldet“ sein, wie § 352 Abs. 1 und § 353 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>160</sup> formulieren, sondern er ”schuldet“ ihn nach § 352 Abs. 1 und § 353 Abs. 1 StGB 1969, 1975, 1987, 1998 und heute. Während in § 354 und § 355 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>161</sup> Briefe, Pakete und Telegramme nicht ”eröffnet“ werden sollen, ”öffnet“ man sie in § 354 und § 355 Abs. 1 StGB 1969 besser nicht.

Bei einer Reihe von Vorschriftenzitatzen wurde der Unterschied der Begriffe ”Vorschrift“ und ”Paragraf“ verwischt, indem ersterer entfernt wurde. Aus der Formulierung ”nach Vorschrift des §“ in § 192, § 273 Var. 2 und § 341 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>162</sup> wurde so ”nach §“ in § 192 StGB 1969, 1975, 1987, 1998 und heute, § 273 Var. 2 StGB 1969, 1975 und 1987 sowie § 341 StGB 1969. Von der Wendung ”in den §§ [...] enthaltenen Vorschriften“ in § 232 Abs. 3 StGB in der Fassung

<sup>151</sup> § 68 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>152</sup> Siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>153</sup> § 171 Abs. 1, § 193, § 275 Nr. 2, § 276 Abs. 1, § 297, § 319 und § 324 StGB 1969.

<sup>154</sup> § 193, § 297, § 319 und § 324 StGB 1975 und 1987.

<sup>155</sup> § 188 Abs. 1 und § 231 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>156</sup> § 198 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>157</sup> § 257 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>158</sup> § 302 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>159</sup> § 308 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2, geändert durch die Artt. 19 Nr. 166 Buchst. b, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, siehe Fußnote 92 auf Seite 13.

<sup>160</sup> § 352 Abs. 1 und § 353 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>161</sup> § 354 und § 355 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

<sup>162</sup> § 192, § 273 Var. 2 und § 341 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

vom 1. Januar 1872<sup>163</sup> blieb in § 232 Abs. 3 StGB 1969 nur noch ”§§“ übrig. Aus der Phrase ”nach Vorschrift jenes Paragraphen“ in § 273 Var. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>164</sup> wurde ”nach § 271“ in § 273 Var. 1 StGB 1969, 1975 und 1987. Im heutigen Sprachgebrauch ist zu beobachten, dass der Begriff ”Vorschrift“ häufig mit dem des ”Paragrafen“ gleichgesetzt wird.

#### 4.4 Bekanntmachung vom 2. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz wurde durch die Artt. 323 Abs. 1 Str. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974<sup>165</sup> (siehe Anhang **A.9 auf Seite 35**) ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuchs in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragrafenfolge und des Wortlauts zu beseitigen. Darauf stützt sich die Bekanntmachung vom 2. Januar 1975.

##### 4.4.1 Freies Einarbeiten von Wortlautüberlagerungen

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1974<sup>166</sup>, der mit ”Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften“ überschrieben ist, finden sich Überleitungsregelungen für Strafandrohungen, die erneut nur den Wortlaut überlagern. Sie gelten nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 für die Strafvorschriften des Bundesrechts. Bei Freiheitsstrafen mit einem besonderen Mindestmaß von einem Monat oder weniger entfällt dieses nach Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974. Die ergänzende wahlweise Androhung der Geldstrafe wird in Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 eingeführt. Das Höchstmaß einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe wird in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 geregelt. Die kumulative Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe entfällt nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974. In Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 wird das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe bestimmt. Durch Art. 13 des Gesetzes vom 2. März 1974 wurden Vorschriften mit bestimmten Strafandrohungen von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt. Vorschriften, welche die Polizeiaufsicht zulassen, treten nach Art. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 außer Kraft. Gleiches gilt nach den Artt. 15—17 des Gesetzes vom 2. März 1974 für Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs über den Verfall, über die Rücknahme des Strafantrags und über Bußen zugunsten des Verletzten. Die vorgenannten Vorschriften traten nach Art. 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 am 1. Januar 1975 in Kraft. Auch an dieser Stelle folgt die Edition methodisch falsch, aber mit entsprechender Kennzeichnung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975, um Folgeänderungen berücksichtigen zu können. Der Blick ist deshalb nur auf diese Bekanntmachung gerichtet.

In § 108 Abs. 1 S. 2 und § 130 S. 2 StGB 1975 wurde die Formulierung ”Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“, wie sie sich aus § 108 Abs. 1 S. 2 StGB in der Fassung vom 1. Oktober 1953<sup>167</sup> beziehungsweise § 130 S. 2 StGB in der Fassung vom 4. August 1960<sup>168</sup> ergibt, gestrichen. Außerdem wurden die in Tabelle **3 auf der nächsten Seite** genannten Strafandrohungen frei transformiert.

<sup>163</sup> § 232 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote **1 auf Seite 2**.

<sup>164</sup> § 273 Var. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote **1 auf Seite 2**.

<sup>165</sup> Siehe Fußnote **92 auf Seite 13**.

<sup>166</sup> Siehe Fußnote **92 auf Seite 13**.

<sup>167</sup> Artt. 2 Nr. 14, 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1953, siehe Fußnote **60 auf Seite 10**.

<sup>168</sup> Artt. 1 Nr. 2, 6 des Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1960, Bundesgesetzblatt Teil I 1960 Nr. 33 vom 4. Juli 1960 S. 478.

Anknüpfung	Bekanntmachung	Vorschriften
”Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe“	”Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tages-sätzen“	vier <sup>169</sup>
”Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tages-sätzen“	§ 302a S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und [...] Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder [...] Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage“	”Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tages-sätzen“	§ 248a StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe bis zu dreihundert Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe“	§ 241 und § 271 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“	”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe“	sieben <sup>170</sup>
”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre, [da]neben [...] Geldstrafe bis zu neunhundert Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe“ § 290 StGB 1975	
”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und [...] Geldstrafe bis zu sechstausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe“	§ 302b S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 288 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	§ 286 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“	Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1975 ”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe“	sechs <sup>171</sup>
”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und [...] Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder [...] Geldstrafe bis [zu] dem gleichen Betrage“	”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 284 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und [...] Geldstrafe oder [...] eine[...] dieser Strafen“	”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 142 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu neunhundert Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 289 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu eintausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 223 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 304 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	neun <sup>172</sup>

<sup>169</sup> § 106a Abs. 1, § 107b, § 160 Abs. 1 Var. 2 und § 184a StGB 1975.

<sup>170</sup> § 126, § 127 Abs. 2, § 163 Abs. 1, § 277, § 279, § 314 Var. 1 und § 326 Var. 1 StGB 1975.

<sup>171</sup> § 106a Abs. 2, § 107c, § 108a Abs. 1, § 109g Abs. 2, § 127 Abs. 1 und § 160 Abs. 1 Var. 1 StGB 1975.

<sup>172</sup> § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, § 86a Abs. 1, § 90a Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 103 Abs. 1, § 125 Abs. 1, § 168 Abs. 1 und § 227 Abs. 1 StGB 1975.

”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 239 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, [da]neben [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 274 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	37 <sup>173</sup>
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und [...] Geldstrafe oder [...] eine[...] dieser Strafen“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 248c Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und [...] Geldstrafe“	“Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 108b Abs. 1 und § 266 Abs. 1 S. 1 StGB 1975
“Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren“	1975 ”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 124, § 144 und § 278 StGB
”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 156 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	fünf <sup>174</sup>
”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren [...], [da]neben [...] Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstaussend Mark“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“	§ 272 Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und [...] Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“	§ 302d Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“	§ 266 Abs. 2 StGB 1975
“Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“	§ 302d Abs. 2 StGB 1975

Tabelle 3: Überleitungskaskade 1975

#### 4.4.2 Willkürliches Überarbeiten

In § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB 1975, 1987, 1998 und heute ist die Rede von ”Straftaten“. Nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 12. September 1964<sup>175</sup> muss es aber ”strafbare[...] Handlungen“ heißen. § 218 StGB 1975 und 1987 ist mit ”Abbruch der Schwangerschaft“ überschrieben. § 218 StGB in der Fassung vom 22. Juni 1974<sup>176</sup>

<sup>173</sup> § 84 Abs. 2, § 84 Abs. 3 S. 1, § 85 Abs. 1 S. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 3, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 102 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 107a Abs. 1, § 108 Abs. 1 S. 1, § 109 Abs. 2, § 109a Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109e Abs. 5, § 109f Abs. 1 S. 1, § 109g Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 222, § 234a Abs. 3, § 241a Abs. 1, § 242 Abs. 1, § 267 Abs. 1, § 268 Abs. 1, § 292 Abs. 1, § 311 Abs. 4, § 315 Abs. 4, § 315a Abs. 1, § 315b Abs. 1, § 315c Abs. 1, § 316b Abs. 1, § 317 und § 353a Abs. 1 StGB 1975.

<sup>174</sup> § 223 Abs. 2, § 293 Abs. 2 S. 1, § 305 Abs. 1, § 314 Var. 2 und § 326 Var. 2 StGB 1975.

<sup>175</sup> §§ 22 Nr. 5 Buchst. a, 34 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964, Bundesgesetzblatt Teil I 1964 Nr. 42 vom 12. August 1964 S. 593—601.

<sup>176</sup> Artt. 1, 12 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 63 vom 21. Juni 1974 S. 1297—1300, Nr. 2 Abs. 2 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1974 – 1 BvQ 4/74, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 64 vom 22. Juni 1974 S. 1309, Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 1974 – 1 BvQ 4/74, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 110 vom 19. September 1974 S. 2334, Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

wurde zwar mit dieser Überschrift eingeführt. § 218 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>177</sup> wurde aber mit der Überschrift "Abtreibung" versehen. § 155 StGB 1975, 1987, 1998 und heute führt die Überschrift "Eidesgleiche Bekräftigungen" auf. § 155 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>178</sup> heißt jedoch in Wirklichkeit "Eidesgleiche Beteuerungen". Bei § 237 StGB 1975 lautete die Überschrift "Entführung gegen den Willen des Entführten". Strafbar war nach § 237 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>179</sup> dagegen nur eine "Entführung gegen den Willen der Entführten".

Die im Strafgesetzbuch 1975 aufgeführten 13<sup>180</sup> Vorschriften betreffend die "sozialtherapeutische Anstalt" traten niemals in Kraft. Nach Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1969<sup>181</sup> sollten sie ursprünglich am 1. Oktober 1973 in Kraft treten. Diese Vorschrift wurde durch die §§ 1, 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1973<sup>182</sup> geändert. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1969<sup>183</sup> in der Fassung vom 3. August 1973<sup>184</sup> sollten die Vorschriften betreffend die sozialtherapeutische Anstalt am 1. Januar 1978 in Kraft treten. Diese Vorschrift wurde wiederum durch die §§ 1, 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977<sup>185</sup> geändert. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1969<sup>186</sup> in der Fassung vom 31. Dezember 1977<sup>187</sup> war nun der 1. Januar 1985 als Inkrafttretensdatum vorgesehen. Durch die Artt. 2 I, 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984<sup>188</sup> wurden im Gesetz vom 4. Juli 1969<sup>189</sup> alle Vorschriften betreffend die sozialtherapeutische Anstalt aufgehoben. Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 in der Fassung vom 31. Dezember 1977<sup>190</sup> wurde nun durch die Artt. 2 III, 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984<sup>191</sup> auf die Formulierung "Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft." zurückgeführt. Durch die Artt. 7 Nr. 1, Nr. 2, 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 wurden außerdem das Gesetz vom 30. Juli 1973<sup>192</sup> und das Gesetz vom 22. Dezember 1977<sup>193</sup> aufgehoben. Von diesem Wirrwarr ließ sich angesichts der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 selbst *Albin Eser* in die Irre führen als er notierte<sup>194</sup>,

"Nachdem die allgemeine Invollzugsetzung der 'sozialtherapeutischen Anstalt' immer wieder hinausgeschoben worden war, wurde die Vorschrift schließlich Ende 1984 gänzlich aus dem Strafgesetzbuch entfernt."

vom 3. Dezember 1974 – 1 BvQ 4/74, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 134 vom 14. Dezember 1974 S. 3470.

<sup>177</sup> Artt. 19 Nr. 207, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, siehe Fußnote 92 auf Seite 13.

<sup>178</sup> Artt. 19 Nr. 207, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, siehe Fußnote 92 auf Seite 13.

<sup>179</sup> Artt. 19 Nr. 207, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, siehe Fußnote 92 auf Seite 13.

<sup>180</sup> § 61 Nr. 3, § 63 Abs. 2, § 65, § 67 Abs. 1, § 67a Abs. 1, § 67b Abs. 1, § 67d Abs. 1 S. 1 Str. 1, Str. 2, § 67e Abs. 2 Str. 2, § 67f, § 67g Abs. 2, § 68e Abs. 3 und § 71 StGB 1975.

<sup>181</sup> Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969, Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 56 vom 10. Juli 1969 S. 717–742.

<sup>182</sup> Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973, Bundesgesetzblatt Teil I 1973 Nr. 63 vom 2. August 1973 S. 909.

<sup>183</sup> Siehe Fußnote 181.

<sup>184</sup> §§ 1, 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1973, siehe Fußnote 182.

<sup>185</sup> Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22. Dezember 1977, Bundesgesetzblatt Teil I 1977 Nr. 92 vom 30. Dezember 1977 S. 3104.

<sup>186</sup> Siehe Fußnote 181.

<sup>187</sup> §§ 1, 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977, siehe Fußnote 185.

<sup>188</sup> Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) vom 20. Dezember 1984, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 55 vom 28. Dezember 1984 S. 1654–1657.

<sup>189</sup> Siehe Fußnote 181.

<sup>190</sup> §§ 1, 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977, siehe Fußnote 185.

<sup>191</sup> Siehe Fußnote 188.

<sup>192</sup> Siehe Fußnote 182.

<sup>193</sup> Siehe Fußnote 185.

<sup>194</sup> *Eser*, Criminal law in action, S. 59.

Die Vorschriften betreffend die sozialtherapeutische Anstalt waren aber zu keinem Zeitpunkt Teil des Strafgesetzbuchs.

#### 4.5 Bekanntmachung vom 10. März 1987

Der Bundesminister der Justiz konnte nach den Artt. 13 Var. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1987<sup>195</sup> den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Januar 1987<sup>196</sup> geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Hiernach durften nicht einmal "Unstimmigkeiten des Wortlauts" beseitigt werden. Das spielte jedoch keine Rolle:

In § 78 Abs. 3 Nr. 2, § 78 Abs. 3 Nr. 3 und § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1987, 1998 und heute findet sich seitdem das Wort "Freiheitsstrafen". Nach § 78 Abs. 3 Nr. 2, § 78 Abs. 3 Nr. 3 und § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>197</sup> heißt es aber nur "Freiheitsstrafe". Da keine Tat im Höchstmaß mit mehreren Freiheitsstrafen bedroht ist, beträgt die Verjährungsfrist mit Ausnahme von Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB 1987, 1998 und heute streng genommen, was im Strafrecht Pflicht ist, stets nur drei Jahre. Auch die Behauptung, § 78 StGB 1987, 1998 und heute habe die Überschrift "Verjährungsfrist", ist ein Märchen. Zwar wurde § 78 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>198</sup> mit einer solchen Überschrift versehen. Diese Fassung wurde jedoch durch § 78 StGB in der Fassung vom 22. Juli 1979<sup>199</sup> ersetzt. Und dort ist keine Überschrift aufgeführt.

Nach § 104a S. 1 StGB 1987, 1998 und heute wird vorausgesetzt, dass die "Bundesrepublik *Deutschland*" diplomatische Beziehungen zu einem anderen Staat unterhält. § 104a S. 1 StGB in der Fassung vom 1. Oktober 1953<sup>200</sup> spricht jedoch nur von der "Bundesrepublik".

In § 35<sup>201</sup> und § 15<sup>202</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1987, die Vorschriftenzitate nach dem Aufzählungsmuster "§§ [X], [Y, ...]" enthalten, wurde vor der letzten Aufzählung jeweils ein "und" beziehungsweise ein "oder" eingefügt. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch ein auf freier Interpretation beruhender Bedeutungsunterschied in den Text gebracht wurde. Bei § 251 StGB 1987, 1998 und heute sowie § 307 Nr. 2 und § 316a Abs. 1 S. 1 StGB 1987 fällt das umso mehr auf, als dort das eigentliche Zitat<sup>203</sup> "249, 250" einmal durch ein "und" sowie ein andermal durch ein "oder" getrennt ist.

<sup>195</sup> Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) vom 27. Januar 1987, Bundesgesetzblatt Teil I 1987 Nr. 9 vom 30. Januar 1987 S. 475—480.

<sup>196</sup> Siehe Fußnote 195.

<sup>197</sup> Artt. 1 Nr. 1, 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1969, siehe Fußnote 181 auf der vorherigen Seite.

<sup>198</sup> Artt. 1 Nr. 1, 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1969, siehe Fußnote 181 auf der vorherigen Seite, Artt. 2 III, 7 Nr. 1, 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984, siehe Fußnote 188 auf der vorherigen Seite.

<sup>199</sup> Artt. 1, 5 des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (16. StrÄndG) vom 16. Juli 1979, Bundesgesetzblatt Teil I 1979 Nr. 41 vom 21. Juli 1979 S. 1046.

<sup>200</sup> Artt. 2 Nr. 12, 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1953, siehe Fußnote 60 auf Seite 10, geändert durch Artt. 19 Nr. 26 Buchst. a, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, siehe Fußnote 92 auf Seite 13.

<sup>201</sup> § 5 Nr. 8, § 6 Nr. 7, § 45b Abs. 1, § 53 Abs. 3, § 56g Abs. 2 S. 3, § 57a Abs. 1 S. 2, § 57a Abs. 3 S. 2, § 59a Abs. 3 S. 2, § 59c Abs. 2, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 5 S. 1, § 68 Abs. 2, § 68d, § 72 Abs. 3 S. 3, § 74c Abs. 2, § 74d Abs. 5, § 86a Abs. 3, § 92a, § 101, § 102 Abs. 2, § 108c, § 109i, § 125 Abs. 3, § 152a Abs. 4, § 159, § 201 Abs. 3, § 218 Abs. 3 S. 2, § 219 Abs. 1 S. 1, § 219a Abs. 1, § 239b Abs. 2, § 251, § 258a Abs. 3, § 275 Abs. 2, § 315d und § 358 StGB 1987.

<sup>202</sup> § 56f Abs. 3 S. 2, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 5, § 126 Abs. 1 Nr. 6, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 138 Abs. 1 Nr. 4, § 138 Abs. 1 Nr. 6, § 138 Abs. 1 Nr. 8, § 139 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, § 307 Nr. 2, § 316a Abs. 1 S. 1, § 330 Abs. 1 Nr. 1 und § 330c StGB 1987

<sup>203</sup> Artt. 19 Nr. 128, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, Artt. 19 Nr. 165 Buchst. c, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 beziehungsweise Artt. 19 Nr. 177 Buchst. a, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974, siehe Fußnote 92 auf Seite 13.

In § 67 Abs. 1 StGB 1987, 1998 und heute wurde das Bindewort "bis" zudem durch ein "und" ersetzt. Das ist nach § 67 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>204</sup> falsch, wenn auch unschädlich.

#### 4.6 Bekanntmachung vom 13. November 1998

Das Bundesministerium der Justiz konnte nach den Artt. 2a, 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1998<sup>205</sup> den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Das Fehlen einer Ermächtigung, "Unstimmigkeiten des Wortlauts" zu beseitigen, hinderte, so schwach sie ohnehin ist, auch hier nicht, den Text zu verändern:

§ 73b StGB 1998 und heute wurde so mit der Überschrift "Schätzung" versehen. § 73b StGB in der Fassung vom 1. Januar 1975<sup>206</sup> trug zwar diese Überschrift. § 73b StGB in der Fassung vom 7. März 1992<sup>207</sup> wurde aber ohne Überschrift neu gefasst.

Außerdem finden sich noch in 26<sup>208</sup> und acht<sup>209</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1998 die bereits oben (siehe Abschnitt 4.5 auf der vorherigen Seite) beschriebenen Einfügungen der Bindewörter "und" beziehungsweise "oder" in Vorschriftenzitaten.

#### 4.7 Aktuelle Fassung

In der aktuellen Fassung bei Juris sind davon noch 25<sup>210</sup> und vier<sup>211</sup> Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit den eingefügten Bindewörtern "und" beziehungsweise "oder" erhalten.

### 5 Normenklarheit? Normenchaos!

Die inhaltliche Bedeutung von Änderungen ist aus Änderungsgesetzen häufig nur schwer erkennbar. Die Änderungsbefehle beziehen sich meist auf einzelne Texteinheiten wie Sätze, Satzteile oder Wörter. Sie sind nicht nach ihrer Bedeutung geordnet, sondern entsprechend der Paragraphenfolge des Ausgangsgesetzes aneinandergereiht. Die Änderungen können deshalb nur im Vergleich mit dessen bisherigen Wortlaut verstanden werden.<sup>212</sup> Regelungen über das In- und Außerkrafttreten von Vorschriften sind

<sup>204</sup> Artt. 1 Nr. 1, 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1969, siehe Fußnote 181 auf Seite 24, Artt. 2 I Nr. 5, III, 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984, siehe Fußnote 188 auf Seite 24.

<sup>205</sup> Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vom 23. Juli 1998, Bundesgesetzblatt Teil I 1998 Nr. 46 vom 29. Juli 1998 S. 1882—1885.

<sup>206</sup> Artt. 1 Nr. 1, 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1969, siehe Fußnote 181 auf Seite 24, Artt. 2 III, 7 Nr. 1, 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984, siehe Fußnote 188 auf Seite 24.

<sup>207</sup> Artt. 3 Nr. 2, 7 des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28. Februar 1992, Bundesgesetzblatt Teil I 1992 Nr. 10 vom 6. März 1992 S. 372—375.

<sup>208</sup> § 45b Abs. 1, § 56g Abs. 2 S. 3, § 57a Abs. 1 S. 2, § 57a Abs. 3 S. 2, § 59c Abs. 2, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 5 S. 1, § 68 Abs. 2, § 68d, § 72 Abs. 3 S. 3, § 74c Abs. 2, § 74d Abs. 5, § 86a Abs. 3, § 92a, § 101, § 102 Abs. 2, § 108c, § 109i, § 159, § 201 Abs. 3, § 244 Abs. 3, § 251, § 258a Abs. 3, § 275 Abs. 3, § 315d und § 358 StGB 1998.

<sup>209</sup> § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 5, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 138 Abs. 1 Nr. 6, § 138 Abs. 1 Nr. 8 und § 139 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StGB 1998.

<sup>210</sup> § 45b Abs. 1, § 56g Abs. 2 S. 3, § 57a Abs. 1 S. 2, § 59c Abs. 2, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 5 S. 1, § 68 Abs. 2, § 68d, § 72 Abs. 3 S. 3, § 74c Abs. 2, § 74d Abs. 5, § 86a Abs. 3, § 92a, § 101, § 102 Abs. 2, § 108c, § 109i, § 139 Abs. 3 S. 1, § 159, § 201 Abs. 3, § 251, § 258a Abs. 3, § 275 Abs. 3, § 315d und § 358 StGB heute.

<sup>211</sup> § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 5 und § 138 Abs. 1 Nr. 7 StGB heute.

<sup>212</sup> Konzelmann, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 1 Abs. 1; Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 500.

außerdem teilweise sehr kompliziert gefasst. Deshalb ist es schwierig zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt welche Fassung einer Norm gilt.<sup>213</sup> Die Vielzahl von Änderungsge-  
 setzen erschwert das zusammenhängende Erfassen eines Gesetzestextes zusätzlich.<sup>214</sup>  
 Auf "den" authentischen Gesetzestext, wie er sich im Bundesgesetzblatt findet, greift  
 daher kaum jemand zurück. Vielmehr verlässt man sich auf amtliche oder private Kon-  
 solidierungen. Aufgrund der auch insoweit defizitären juristischen Ausbildung fehlt  
 vielen Juristen dabei schon das Problembewusstsein.<sup>215</sup> Wenn ein Wissenschaftler sol-  
 che Texte seiner Forschungsarbeit ungeprüft zugrunde legt, setzt er an die Stelle des  
 Prinzips kritischer Prüfung das Prinzip des Vertrauens. Das hat aber noch niemand  
 zur Maxime wissenschaftlichen Handelns gemacht.<sup>216</sup> Nicht anders sieht es in der ju-  
 ristischen Praxis aus. Ein Rechtsanwalt, der insofern seinen Sorgfaltspflichten nicht  
 genügt, macht sich haftbar. Ein Richter, der sein Urteil auf eine potenziell fehlerhaf-  
 te Konsolidierung stützt, arbeitet nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sollte hier  
 etwas praktisch Unmögliches gefordert werden, wäre damit bewiesen, dass der Staat  
 den Gesetzestext nicht in brauchbarer Weise vorlegt.<sup>217</sup> Diese Praxis sei verfassungs-  
 rechtlich nur deshalb noch nicht in Frage gestellt worden, weil es aufgrund der exakt  
 arbeitenden Ministerialbürokratie noch nie zu einem handgreiflichen Fall gekommen  
 sei.<sup>218</sup> Davon kann nach allem ausgerechnet beim Strafgesetzbuch, einem der sensi-  
 belsten Regelungsbereiche überhaupt, keine Rede sein. Die vom Bundesjustizministe-  
 rium bekanntgemachten Texte entsprechen nicht der Gesetzeslage. Ob dieses Gesetz  
 selbst dem Rechtsstaatsprinzip noch genügt, halte ich außerdem für äußerst fraglich.

## 5.1 Anforderungen

Aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG sind der Bestimmtheitsgrundsatz  
 und das Gebot der Normenklarheit abzuleiten.<sup>219</sup> Danach muss eine Norm in ihren  
 Voraussetzungen und in ihrer Rechtsfolge hinreichend bestimmt und begrenzt formu-  
 liert sein, so dass die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten  
 danach ausrichten können.<sup>220</sup> Das Verwenden auslegungsbedürftiger Begriffe, deren  
 Inhalt sich mit Hilfe juristischer Methoden feststellen lässt, reicht dazu aus.<sup>221</sup> Die An-  
 forderungen an die Normenklarheit erhöhen sich, wenn eine unsichere Beurteilung der

<sup>213</sup> *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 1 Abs. 1, 3 Abs. 2.

<sup>214</sup> *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 V Abs. 2.

<sup>215</sup> *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 3; *Kuntz*, JurPC 2006, Rdnr. 10. Es wird im  
 Allgemeinen weder der Umgang mit dem Bundesgesetzblatt noch im Besonderen eine strafrechtliche Rechts-  
 folgenlehre gelehrt.

<sup>216</sup> *Herberger*, JurPC 1993, S. 2256.

<sup>217</sup> *Herberger*, JurPC 1993, S. 2257.

<sup>218</sup> *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 5.

<sup>219</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76, Rdnr. 81; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 2001  
 – 2 BvK 1/00, Rdnr. 164; *BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 60; *BVerfG*, Beschluss  
 vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06, Rdnr. 43; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

<sup>220</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76, Rdnr. 81; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 2001  
 – 2 BvK 1/00, Rdnr. 164; *BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61; *BVerfG*, Beschluss  
 vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 103; *BVerfG*, Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05,  
 Rdnr. 12; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

<sup>221</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76, Rdnr. 81; *BVerfG*, Beschluss vom 14. Dezember  
 2000 – 2 BvR 1741/99, Rdnr. 53; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00, Rdnr. 164; *BVerwG*,  
 Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 23/02, Rdnr. 21; *BVerfG*, Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR  
 2035/05, Rdnr. 12; *BVerfG*, Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06, Rdnr. 43; *BVerfG*, Beschluss vom  
 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

Gesetzeslage die Betätigung von Grundrechten erschwert.<sup>222</sup> Die Normen müssen in ihrem Inhalt entsprechend ihrer Zwecksetzung für die Betroffenen klar und nachvollziehbar sowie in ihrer Ausgestaltung widerspruchsfrei sein.<sup>223</sup> Soweit die praktische Bedeutung einer Regelung vom Zusammenspiel der Normen unterschiedlicher Regelungsbereiche abhängt, müssen die Klarheit des Normeninhalts und die Voraussehbarkeit der Ergebnisse der Normanwendung gerade auch im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gesichert sein.<sup>224</sup> Erreicht der Gesetzgeber die Festlegung des Normeninhalts nur mit Hilfe zum Teil langer, über mehrere Ebenen gestaffelter, unterschiedlich variabler Verweisungsketten, die bei gleichzeitiger Verzweigung in die Breite den Charakter von Kaskaden annehmen, leidet die praktische Erkennbarkeit der maßgebenden Rechtsgrundlage.<sup>225</sup> Für die Bürger als Normadressaten ist bei Regelungen mit tiefgestaffelten Verweisungen schwer erkennbar, worauf mögliche Eingriffsmaßnahmen gestützt werden können.<sup>226</sup> Ist es auf Grund der Verweisungstechnik allenfalls Experten möglich, sämtliche Eingriffsvoraussetzungen mit vertretbarem Aufwand zu erkennen, spricht dies gegen die Beachtung des Grundsatzes der Klarheit einer Norm.<sup>227</sup>

Die strengsten Anforderungen an die Normenklarheit ergeben sich nach Art. 103 Abs. 2 GG in seiner Ausprägung als besonderes Bestimmtheitsgebot. Dessen Anwendungsbereich ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.<sup>228</sup> Die Bedeutung des Art. 103 Abs. 2 GG erschöpft sich nicht in dem Verbot der analogen, gewohnheitsrechtlichen und rückwirkenden Strafbegründung. Art. 103 Abs. 2 GG fordert darüber hinaus auch, dass die Strafbarkeit "gesetzlich bestimmt" ist. Der Einzelne soll nicht nur von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist, sondern auch, welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes droht.<sup>229</sup> Das in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltene Gebot der Gesetzesbestimmtheit gilt einmal für den Straftatbestand (*nullum crimen sine lege*). Die strafrechtlichen Normen müssen klar das Verbotene vom Erlaubten abgrenzen. Die Tatbestandsmerkmale sind so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.<sup>230</sup> Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit gilt ferner für die Strafandrohung (*nulla poena sine lege*).<sup>231</sup> Das strafrechtliche Delikt ist schuldhaftes Verletzen eines für alle gewährleisteteten Rechtsgutes. Gemessen an der Idee der Gerechtigkeit müssen Tatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein. Beide sind wechselseitig aufeinander bezogen. Einerseits richtet sich die Straf-

<sup>222</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61; BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 103; BVerfG, Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05, Rdnr. 12; BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

<sup>223</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61.

<sup>224</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61; BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 103; BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23; BVerfG, Beschluss vom 3. September 2009 – 2 BvR 1826/09, Rdnr. 23.

<sup>225</sup> BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 132.

<sup>226</sup> BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 133.

<sup>227</sup> BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 134.

<sup>228</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. November 1995 – 2 BvR 1236/95, Rdnr. 12; BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, Rdnr. 125; BVerfG, Beschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07, Rdnr. 12.

<sup>229</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 74.

<sup>230</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 75.

<sup>231</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 76; BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 69; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2004 – 2 BvR 930/04, Rdnr. 22; BVerfG, Beschluss vom 8. November 2006 – 2 BvR 1378/06, Rdnr. 3; BVerfG, Beschluss vom 1. September 2008 – 2 BvR 2238/07, Rdnr. 12.

höhe nach dem normativ festgelegten Wert des verletzten Rechtsgutes und der Schuld des Täters. Andererseits lässt sich das Gewicht einer Straftat, der ihr in der verbindlichen Wertung des Gesetzgebers beigemessene Unwertgehalt, in aller Regel erst aus der Höhe der angedrohten Strafe entnehmen. Insofern ist auch die Strafandrohung für die Charakterisierung, Bewertung und Auslegung des Straftatbestandes von entscheidender Bedeutung.<sup>232</sup> Der Gesetzgeber kann bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen auf ein abstraktes Höchstmaß an Präzision verzichten, wie es mit absoluten Strafen theoretisch zu erreichen wäre, und stattdessen vom Richter auszufüllende Strafraumen festlegen. Was die nach den Besonderheiten des Einzelfalls angemessene Strafe ist, kann nämlich regelmäßig erst der Richter beurteilen.<sup>233</sup> Der Gesetzgeber muss durch die Wahl der Strafandrohung sowohl den Richter als auch den Bürger so genau orientieren, dass seine Bewertung der tatbestandlich beschriebenen Delikte deutlich wird, der Betroffene das Maß der drohenden Strafe abschätzen kann und dem Richter die Bemessung einer schuldangemessenen Reaktion möglich ist.<sup>234</sup> Die Anforderungen an den Gesetzgeber sind dabei umso strenger, je intensiver der Eingriff wirkt. Je schwerer die angedrohte Strafe ist, umso dringender ist der Gesetzgeber verpflichtet, dem Richter Leitlinien an die Hand zu geben, welche die Sanktion vorhersehbar machen.<sup>235</sup> Der Gesetzgeber hat über die Art der für den jeweiligen Straftatbestand in Frage kommenden Strafandrohung im Einzelnen zu entscheiden. Der Gesetzgeber muss sich dabei auf Strafraumen festlegen, denen grundsätzlich sowohl das Mindest- als auch das Höchstmaß einer Strafe zu entnehmen ist. Auf diese Weise ist ein Orientierungsrahmen für die richterliche Abwägung nach Tatumrecht und Schuldmaß zu bilden. Das Mindestmaß der konkreten Strafandrohung kann sich dabei auch aus den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs zu der betreffenden Straftat ergeben. Dies darf im Zusammenspiel mit dem Höchstmaß aber nicht zu uferlosen Strafraumen führen. Diese bergen die Gefahr, das normative Verhältnis zwischen Unrecht und Schuld einerseits und Sanktion andererseits im Unklaren zu belassen und die Bestimmung der konkreten Strafe zu einem unberechenbaren Akt richterlicher Entscheidung zu machen.<sup>236</sup>

Art. 103 Abs. 2 GG enthält insoweit einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung festzulegen.<sup>237</sup>

## 5.2 Feststellungen

Diesen Grundsätzen hält das Strafgesetzbuch in weiten Teilen nicht stand. Dies sei an einem Beispiel gezeigt. § 222 StGB heute<sup>238</sup> lautet angeblich:

”Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit *Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe* bestraft.“

<sup>232</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 78; BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 69.

<sup>233</sup> BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 70.

<sup>234</sup> BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 73.

<sup>235</sup> BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1987 – 2 BvL 11/85, Rdnr. 39; BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 74; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 2 BvR 1101/08, Rdnr. 8.

<sup>236</sup> BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 75.

<sup>237</sup> BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83, Rdnr. 63 BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 2 BvR 1101/08, Rdnr. 7

<sup>238</sup> Die Bundesministerin der Justiz, Bekanntmachung vom 13. November 1998.

Tatsächlich ist der Wortlaut der Vorschrift in der Fassung vom 16. April 1940<sup>239</sup> wie folgt:

”Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit *Gefängnis* bestraft.“

Seitdem wurde der Wortlaut nicht mehr im Weg formeller Derogation geändert, sondern nur noch zweifach (!) durch materielle Derogation überlagert. Um ihren Inhalt zu erschließen, muss der Rechtsunterworfenen folgende Vorschriften anwenden: Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 25. Juni 1969<sup>240</sup> (siehe Anhang [A.8 auf Seite 35](#)) gelten nach den Artt. 3, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 für die Strafdrohungen des Bundesrechts, soweit sie durch dieses Gesetz nicht besonders geändert werden. Ist für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt nach den Artt. 4, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe. Ist Gefängnis oder Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt nach den Artt. 5 Abs. 3, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Gefängnis fünf Jahre und bei Haft sechs Wochen. Der Bundesminister der Justiz hat diese Wortlautüberlagerung nicht nur in die Bekanntmachung vom 1. September 1969 eingearbeitet, sondern dies auch noch acht Monate vor dem nach Art. 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 für das zum 1. April 1970 vorgesehene Inkrafttreten der Artt. 3—5 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 getan. Aber es geht noch weiter: Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1974<sup>241</sup> (siehe Anhang [A.9 auf Seite 35](#)) gelten nach den Artt. 10 Abs. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 für die Strafvorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden. Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt nach den Artt. 12 Abs. 1 S. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe.

Widerspricht mir jemand, wenn ich sage, dass die Rechtsfolge einer fahrlässigen Tötung, nämlich “Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“, im Strafgesetzbuch nicht bestimmt ist? Sie ergibt sich vielmehr erst aus den Artt. 3, 4, 5 Abs. 3, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969<sup>242</sup> und den Artt. 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974<sup>243</sup>. Hier wirken drei Regelungsbereiche, die nicht konkret aufeinander Bezug nehmen, kaskadenartig alle möglichen Strafdrohungen des Bundesrechts betreffend zusammen. Tatbestand und Rechtsfolge des Delikts sind außer für Experten fast unauffindbar auseinander gerissen. Ob Tatbestand und Rechtsfolge durch das angewendete Gießkannenprinzip noch sachgerecht aufeinander abgestimmt sind, ist fraglich. Welche Einebnungen damit verbunden waren, wurde oben (siehe die Tabellen [2 auf Seite 17](#) und [3 auf Seite 22](#)) dargelegt. Eine gesetzgeberische Bewertung des tatbestandlich beschriebenen Delikts durch eine konkret gewählte Strafdrohung liegt nicht vor. Dabei gelten dafür nach Art. 103 Abs. 2 GG die strengsten Anforderungen. § 222 StGB ist im Übrigen kein Einzelfall. Mit Blick

<sup>239</sup>§ 222 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#), Artt. I Nr. 1 S. 1, S. 2, IV der Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2. April 1940, Reichsgesetzblatt Teil I 1940 Nr. 62 vom 9. April 1940 S. 606—607.

<sup>240</sup>Siehe Fußnote [121 auf Seite 15](#).

<sup>241</sup>Siehe Fußnote [92 auf Seite 13](#).

<sup>242</sup>Siehe Fußnote [121 auf Seite 15](#).

<sup>243</sup>Siehe Fußnote [92 auf Seite 13](#).

auf die Strafanndrohung sind im heutigen Strafgesetzbuch noch 57<sup>244</sup> Vorschriften mit einfacher Wortlautüberlagerung und 60<sup>245</sup> Vorschriften mit zweifacher Wortlautüberlagerung in Kraft. Darunter befinden sich Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, Strafanndrohungen nicht im Weg formeller Derogation, sondern durch materielle Derogation überzuleiten, erweist sich damit am Maßstab des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit als für die Vergangenheit unheilbar falsch.<sup>246</sup> Vorschriften wie die Artt. 7 Abs. 1 S. 1, 10 des Gesetzes vom 26. November 1964<sup>247</sup> (siehe Anhang [A.7 auf Seite 35](#)), die Artt. 3–8, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969<sup>248</sup> (siehe Anhang [A.8 auf Seite 35](#)) und die Artt. 10–17, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974<sup>249</sup> (siehe Anhang [A.9 auf Seite 35](#)) sind folglich wegen Verstoßes gegen die Artt. 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 GG verfassungswidrig und nichtig. Ob diese Rechtsfolge unmittelbar auch auf die in Bezug genommenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs übergreift, sei hier dahin gestellt. Zu Gefängnis kann, wie bei § 222 StGB in der Fassung vom 16. April 1940<sup>250</sup> vorgesehen, heute jedenfalls niemand verurteilt werden, weil es diese Strafart nicht mehr gibt. Außerdem ist ihr Höchstmaß in § 222 StGB in der Fassung vom 16. April 1940 nicht bestimmt. Nicht nur das Mindest-, sondern auch das Höchstmaß ergibt sich erst aus dem am 1. April 1970 außer Kraft getretenen § 16 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872<sup>251</sup>. Das führt nach den heutigen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bereits für sich zur Verfassungswidrigkeit. Die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB in der Fassung vom 16. April 1940<sup>252</sup> ist daher unter mehreren Gesichtspunkten als straffrei anzusehen. Ähnliches gilt für die anderen in diesem Zusammenhang genannten Delikte (siehe die Fußnoten [244](#) und [245](#)).

## 6 Zusammenfassung

In diesem Editionsbericht wurde am Beispiel des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 erklärt, welche Anforderungen an das wissenschaftliche Kon-

<sup>244</sup> § 80, § 80a, § 81 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 1 S. 1, § 90 Abs. 1, § 90b Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 94 Abs. 2 S. 1, § 95 Abs. 3 S. 1, § 96 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 2 S. 1, § 100 Abs. 1, § 100 Abs. 2 S. 1, § 100 Abs. 3, § 100a Abs. 1, § 100a Abs. 4 S. 1, § 104 Abs. 1, § 105 Abs. 1, § 105 Abs. 2, § 106 Abs. 1, § 106 Abs. 3, § 109 Abs. 1, § 109e Abs. 1, § 109e Abs. 4, § 109g Abs. 4, § 132, § 138 Abs. 3, § 153, § 154 Abs. 1, § 154 Abs. 2, § 189 Abs. 1, § 211 Abs. 1, § 212 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 234a Abs. 1, § 234a Abs. 2, § 234a Abs. 3, § 241a Abs. 4, § 268 Abs. 1, § 271 Abs. 1, § 315 Abs. 6, § 315a Abs. 3, § 315b Abs. 3, § 315b Abs. 4, § 315b Abs. 5, § 315c Abs. 3, § 316, § 317 Abs. 3, § 353 Abs. 1, § 356 Abs. 1 und § 356 Abs. 2 StGB.

<sup>245</sup> § 84 Abs. 2, § 84 Abs. 3 S. 1, § 85 Abs. 1 S. 1, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 1, § 90a Abs. 3, § 97 Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 107a Abs. 1, § 107b Abs. 1, § 107c, § 108 Abs. 1 S. 1, § 108a Abs. 1, § 108b Abs. 1, § 109 Abs. 2, § 109a Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109e Abs. 5, § 109f Abs. 1 S. 1, § 109g Abs. 1, § 109g Abs. 2, § 124, § 125 Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 156 Abs. 1, § 160 Abs. 1, § 188 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 222, § 241a Abs. 1, § 248c Abs. 1 S. 1, § 266 Abs. 1 S. 1, § 267 Abs. 1, § 274 Abs. 1, § 277, § 278, § 279, § 284 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 290, § 304 Abs. 1, § 305 Abs. 1, § 315 Abs. 5, § 315a Abs. 1, § 315b Abs. 1, § 315c Abs. 1, § 316b Abs. 1, § 317 Abs. 1 und § 353a Abs. 1 StGB.

<sup>246</sup> Vergleiche *Holzinger*, Die Technik der Rechtsetzung, S. 291; *Brandner*, Gesetzesänderung, S. 51 f.

<sup>247</sup> Siehe Fußnote [123 auf Seite 16](#).

<sup>248</sup> Siehe Fußnote [121 auf Seite 15](#).

<sup>249</sup> Siehe Fußnote [92 auf Seite 13](#).

<sup>250</sup> § 222 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#), Artt. I Nr. 1 S. 1, S. 2, IV der Verordnung vom 2. April 1940, siehe Fußnote [239 auf der vorherigen Seite](#).

<sup>251</sup> § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#).

<sup>252</sup> § 222 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#), Artt. I Nr. 1 S. 1, S. 2, IV der Verordnung vom 2. April 1940, siehe Fußnote [239 auf der vorherigen Seite](#).

solidieren von Gesetzestexten zu stellen sind. Wir haben etwas über die materielle und formelle Derogation von Änderungsgesetzen und die Vorstellungen gelernt, welche über die Wirkungsweise letzterer vorherrschen (Kern-Hülle- und Schichtenmodell). Erörtert wurde auch das Wesen ministerieller Bekanntmachungen. Auf unserer Zeitreise durch das Strafgesetzbuch haben wir einen Eindruck davon gewinnen können, wie umfangreich die gesetzgeberischen Änderungen im Lauf der Zeit waren. Anhand der vorliegenden sechs amtlichen Bekanntmachungen haben wir gesehen, welche Freiheiten<sup>253</sup> sich das Bundesjustizministerium bei der Feststellung des Gesetzestextes nahm. Am Ende war zu konstatieren, dass das Strafgesetzbuch rechtsstaatlichen Anforderungen in weiten Teilen nicht mehr genügt. Welche Konsequenzen das haben kann, ist kaum auszudenken. Das Instrumentarium zur Bewältigung dieser Situation ist bekannt. Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Bundesrecht mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz nach § 78 BVerfGG für nichtig. Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer nach § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruht, ist nach § 79 Abs. 1 BVerfGG die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig. Die Vollstreckung aus einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung, die auf einer gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruht, ist nach § 79 Abs. 2 S. 2 BVerfGG unzulässig. Ich meine, dass dies die Stunde der Strafverteidiger ist, das eigentliche Recht lebendig werden zu lassen.

## A Anhang

### A.1 Gesetz vom 26. Februar 1876

**Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876**<sup>254</sup>

[...]

**Artikel IV.** Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwäh-

rung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

**Artikel V.** Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I, II und IV festgestellten Änderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

### A.2 Gesetz vom 21. Dezember 1921

**Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe vom 21. Dezember 1921**<sup>255</sup>

**§ 1.** (1) [1] Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, wird auf das Zehnfache, bei Verbrechen oder Vergehen aber auf mindestens einhunderttausend Mark erhöht. [...]

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht, wenn die angedrohte Geldstrafe in dem Mehrfachen eines bestimmten Betrags besteht.

(3) Der Höchstbetrag der in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bußen wird auf das Zehnfache erhöht.

**§ 2.** [...] (3) Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften der Höchstbetrag der Geldstrafe, die für einen Tag Freiheitsstrafe anzusetzen ist, besonders bestimmt ist, wird er auf den zehnfachen Betrag erhöht.

[...]

**§ 10.** (1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

[...]

<sup>253</sup>Das Strafgesetzbuch ist dabei kein Einzelfall, ich kenne weitere.

<sup>254</sup>Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 6 vom 6. März 1876 S. 25—38.

<sup>255</sup>Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 S. 1604—1605.

### A.3 Gesetz vom 27. April 1923

#### Geldstrafengesetz vom 27. April 1923<sup>256</sup>

[...]

**Artikel II.** (1) [1] Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, insbesondere von Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, wird auf das Eintausendfache erhöht. [2] Dabei bleiben die seit dem 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht.

[...]

**Artikel IV.** [1] Der Höchstbetrag einer an den Verletzten zu zahlenden Buße wird auf das Eintausendfache erhöht. [2] Artikel II Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**Artikel V.** (1) Die Vorschriften der Artikel I bis IV gelten für das gesamte Reichs- und Landesrecht.

[...]

**Artikel IX.** (1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

[...]

3. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften, soweit sie nicht im Artikel 1 Nr. 2 § 27 [...] dieses Gesetzes aufrechterhalten sind.

(3) Bei Übertretungen in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften wird der bisherige Höchstbetrag der Geldstrafe durch den Betrag von dreihunderttausend Mark ersetzt.

[...]

### A.4 Gesetz vom 13. Oktober 1923

#### Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923<sup>257</sup>

[...]

**Artikel II.** Das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 wird geändert wie folgt:

1. In den Artikeln II [...] werden die Worte "das Eintausendfache" jeweils durch die Worte "zehn Milliarden Mark" ersetzt.
2. Im Artikel IV werden die Worte "das Eintausendfache" durch die Worte "einhundert Milliarden" ersetzt.
3. In den Artikeln II Abs. 1 [...] und IV wird jeweils der zweite Satz gestrichen.

[...]

5. Im Artikel IX Abs. 3 wird die Zahl "dreihunderttausend" durch die Worte "zehn Milliarden" ersetzt.

[...]

**Artikel VII.** (1) [1] Dieses Gesetz tritt am 20. Oktober 1923 in Kraft. [2] Gleichzeitig werden die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen aufgehoben, soweit sie nicht im § 27 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikel I Nr. 2 dieses Gesetzes aufrechterhalten sind.

[...]

### A.5 Verordnung vom 23. November 1923

#### Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923<sup>258</sup>

[...]

**Artikel II.** Im Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 254) in der Fassung des

Gesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) werden ersetzt:

1. Die Artikel II [und] IV durch folgende Vorschriften:

"*Artikel II.* (1) Bei Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind oder werden, insbesondere bei Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, beträgt, soweit nicht höhere Beträge

<sup>256</sup>Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr.31 vom 30. April 1923 S. 254—256.

<sup>257</sup>Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 98 vom 15. Oktober 1923 S. 943—945.

<sup>258</sup>Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1117—1119.

oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, der Mindestbetrag eine Goldmark und der Höchstbetrag eintausend Goldmark.

(2) [1] Die Vorschrift des Abs. 1 über Höchstbeträge gilt nicht, soweit die angeordnete Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. [2] Ist dieser nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

[...]

*Artikel IV.* Bei einer an den Verletzten zu zahlenden Buße beträgt der Mindestbetrag drei Goldmark, der Höchstbetrag zehntausend Goldmark.“

2. im Artikel IX Abs. 3 die Worte „zehn Milliarden Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Goldmark“.

[...]

## A.6 Verordnung vom 6. Februar 1924

### Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924<sup>259</sup>

Die Vorschriften des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921, des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923, des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 und der Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1604; 1923 I S. 254, 943, 1117) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

[...]

**Artikel II.** (1) Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind oder werden, insbesondere Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, sind in Goldmark festzusetzen.

(2) Die Geldstrafe beträgt, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens eine Goldmark und höchstens eintausend Goldmark.

(3) [1] Die Vorschrift des Abs. 2 über Höchstbeträge gilt nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. [2] Ist dieser nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

[...]

**Artikel VIII.** (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft [7. Dezember 1923].

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen, soweit sie nicht im § 27 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikel I Nr. 2 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
2. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, insbesondere der Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, soweit sie nicht im Artikel II Abs. 2 des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 in der Fassung des Artikel II Nr. 1 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
3. [...]
4. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der an den Verletzten zu zahlenden Bußen.

**Artikel XIV.** (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft [16. Februar 1924].

(2) Außer den im Eingang der Verordnung genannten Gesetzen und der Verordnung vom 23. November 1923 sind aufgehoben:

1. [...]
2. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen, soweit sie nicht im § 27 des Strafgesetzbuchs aufrechterhalten sind;
3. die Festsetzungen von Mindest- und Höchstbeträgen der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen angedroht sind, insbesondere der Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, soweit sie nicht im Artikel II Abs. 3 dieser Verordnung aufrecht erhalten sind;
4. [...]
5. die Festsetzungen von Mindest- und Höchstbeträgen der an den Verletzten zu zahlenden Bußen.

(3) Bei Übertretungen in reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ist der bisherige Höchstbetrag der Geldstrafe durch den Betrag von einhundertfünfzig Goldmark ersetzt.

[...]

<sup>259</sup>Reichsgesetzblatt Teil I 1924 Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 44—47.

## A.7 Gesetz vom 26. November 1964

### Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964<sup>260</sup>

[...]

**Artikel 7. Änderung von Strafdrohungen.** (1) [1] Wo im Bundesrecht wegen einer Übertretung Geld-

strafe angedroht ist, tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünfhundert Deutsche Mark. [...]

**Artikel 10. Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft [26. Dezember 1964/2. Januar 1965].

## A.8 Gesetz vom 25. Juni 1969

### Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969<sup>261</sup>

[...]

#### Zweiter Abschnitt. Überleitung von Strafdrohungen

**Artikel 3. Geltungsbereich.** Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafdrohungen des Bundesrechts, soweit sie durch dieses Gesetz nicht besonders geändert werden.

**Artikel 4. Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen.** Ist für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

**Artikel 5. Mindest- und Höchstmaße.** (1) An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt lebenslange Freiheitsstrafe.

(2) Ist Zuchthaus ohne besonderes Mindestmaß angedroht, so beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ein Jahr.

(3) Ist Gefängnis oder Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Gefängnis fünf Jahre und bei Haft sechs Wochen.

(4) Ist Zuchthaus, Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.

**Artikel 6. Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen.** (1) [1] Sind Zuchthaus und Gefängnis wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. [2] Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der

Gefängnisstrafe oder das Höchstmaß der Zuchthausstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.

(2) Sind Einschließung und Gefängnis oder Haft und eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

**Artikel 7. Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe.** Bestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches über Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, sind nicht mehr anzuwenden.

**Artikel 8. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.** Soweit Vorschriften den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.

[...]

#### Fünfter Abschnitt. Schlußvorschriften

[...]

**Artikel 102. Ermächtigung zur Neubekanntmachung.** Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches und des Wehrstrafgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

[...]

**Artikel 105. Inkrafttreten.** Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgendes:

[...]

2. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. April 1970 in Kraft.

## A.9 Gesetz vom 2. März 1974

<sup>260</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 1964 Nr. 59 vom 2. Dezember 1964 S. 921—927.

<sup>261</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 52 vom 30. Juni 1969 S. 645—682.

**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974<sup>262</sup>**

[...]

**Zweiter Abschnitt. Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften**

**Artikel 10. Geltungsbereich.** (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden.

[...]

**Artikel 11. Freiheitsstrafdrohungen.** Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, das einen Monat oder weniger beträgt, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

**Artikel 12. Geldstrafdrohungen.** (1) [1] Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe. [2] Dies gilt auch, wenn die Androhung des besonderen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach Artikel 11 entfällt.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) [1] Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. [2] Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

**Artikel 13. Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten.** Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder ne-

beneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

**Artikel 14. Polizeiaufsicht.** Soweit Vorschriften die Polizeiaufsicht zulassen, treten sie außer Kraft.

**Artikel 15. Verfall.** Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches den Verfall eines Gegenstandes oder eines ihm entsprechenden Wertersatzes wegen einer Straftat oder einer rechtswidrigen Tat vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.

**Artikel 16. Rücknahme des Strafantrages.** Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Rücknahme des Strafantrages regeln, treten sie außer Kraft.

**Artikel 17. Buße zugunsten des Verletzten.** Soweit Vorschriften bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann, treten sie außer Kraft.

[...]

**Achter Abschnitt. Schlußvorschriften**

[...]

**Artikel 23. Ermächtigung zur Neubekanntmachung.** (1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut

- des Strafgesetzbuchs,  
[...]

in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

[...]

**Artikel 326. Inkrafttreten; Übergangsfassungen.** (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[...]

## Literatur

**Brandner, Thilo:** Gesetzesänderung. Eine rechtstatsächliche und verfassungsrechtliche Untersuchung anhand der Gesetzgebung des 13. Deutschen Bundestages. Berlin, 2004.

**Bundesministerium der Justiz:** Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 3. Auflage. Berlin, 2008.

<sup>262</sup>Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 22 vom 9. März 1974 S. 469—650.

- Eser, Albin:** Hundert Jahre deutscher Strafgesetzgebung. Rückblick und Tendenzen. In: Criminal law in action: An overview of current issues in Western societies. Arnheim, 1986, S. 49—66.
- Fuchs, Thomas:** Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition. 1871—2009. Mannheim, 2010 (URL: <http://delegibus.com/2010,1.pdf>).
- Gounalakis, Georgios:** Urheberschutz für die Bibel? GRUR, 2004, S. 996—1001.
- Herberger, Maximilian:** Noch einmal: Die Sorge um den rechten Text des Gesetzes. JurPC, 1993, S. 2256—2262.
- Holzinger, Gerhart:** Die Technik der Rechtsetzung. In: Theorie der Rechtssetzung. 1988, S. 275—302.
- Kelsen, Hans:** Allgemeine Theorie der Normen. Wien, 1979.
- Konzelmann, Alexander:** Methode landesrechtlicher Rechtsbereinigung. Stuttgart, 1997 (URL: <http://archiv.jura.uni-sb.de/Rechtsbereinigung/Dissertation/Bereinig.html>).
- Kuntz, Wolfgang:** Verkündung, Veröffentlichung und Konsolidierung von Gesetzen – ein Beitrag zur Diskussion. JurPC, 2006, Nr. 151.
- Kuntz, Wolfgang:** Überlegungen zur Nutzung von Gesetzessammlungen. JurPC, 2006, Nr. 93.
- Moysan, Hervé:** Die Konsolidierung von Gesetzbüchern, Einzelgesetzen und Rechtsverordnungen: wissenschaftliche Aufgabe von Verlagen oder staatliche Pflicht (Zugänglichkeit und Verstehbarkeit des Rechts als Ziel mit Verfassungsrang)? JurPC, 2005, Nr. 25.
- Myers, Eugene:** An O(ND) Difference Algorithm and Its Variations. (URL: <http://xmailserver.org/diff2.pdf>).
- Nordemann, Wilhelm:** Anmerkung zu BGH, Urteil vom 23. Mai 1975 – I ZR 22/74 – Reichswehrprozeß. GRUR, 1975, S. 669.
- Roth, Wolfgang:** Versehentliche Gesetzesreform? Zur Fortgeltung des § 44a VwGO trotz seiner irrtümlichen Aufhebung durch den Gesetzgeber. NVwZ, 1999, S. 155—158.
- Schallen, Rolf:** Die Ermächtigung zur Neufassung von Gesetzen und die Bedeutung der Bekanntmachung von Gesetzen in neuer Fassung, dargestellt am Beispiel des Selbstverwaltungsgesetzes. WzS, 1970, S. 5—8.
- Schneider, Hans:** Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch. 3. Auflage. Heidelberg, 2002.
- Tiedemann, Paul:** Reform aus Versehen? – Zur Streichung des § 44a VwGO. NJW, 1998, S. 3475—3476.
- Vormbaum, Thomas/Welp, Jürgen:** Das Strafgesetzbuch: Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Band 1—4, Berlin, 1999, 2000 und 2002.

## Rechtsprechung

- BVerfG:** Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62. Juris.
- BFH:** Urteil vom 3. Dezember 1964 – II 12/61 S. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 7. Mai 1968 – 2 BvL 5/67. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68. Juris.
- BGH:** Urteil vom 23. Mai 1975 – I ZR 22/74 – Reichswehrprozeß. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74. Juris.
- OLG Hamm:** Urteil vom 1. März 1979 – 4 U 142/78. Juris.
- BFH:** Urteil vom 17. Februar 1982 – II R 136/79. Juris.
- BVerfG:** Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82. Juris.
- BVerfG:** Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 6. Mai 1987 – 2 BvL 11/85. Juris.

**BVerfG:** Beschluss vom 3. Oktober 1989 – 1 BvR 775/86. Juris.  
**KG Berlin:** Urteil vom 8. Mai 1990 – 5 U 3207/88. Beck-online.  
**BVerfG:** Beschluss vom 10. November 1995 – 2 BvR 1236/95. Juris.  
**BG Den Haag:** Urteil vom 20. März 1998 – 98/147. Beck-online.  
**BVerwG:** Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00. Juris.  
**BVerfG:** Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95. Juris.  
**LG München I:** Urteil vom 8. August 2002 – 7 O 205/02. (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020369.htm>).  
**VGH Mannheim:** Urteil vom 17. Oktober 2002 – 1 S 2114/99. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01. Juris.  
**BVerwG:** Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 23/02. Juris.  
**BVerfG:** Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 9. Dezember 2004 – 2 BvR 930/04. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 8. November 2006 – 2 BvR 1378/06. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 2327/07. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 1. September 2008 – 2 BvR 2238/07. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 2 BvR 1101/08. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07. Juris.  
**BVerfG:** Beschluss vom 3. September 2009 – 2 BvR 1826/09. Juris.

## Dokumente

**Der Reichskanzler:** Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876. Reichs-Gesetzblatt 1876 Nr. 6 vom 6. März 1876 Seite 39—120.

**Der Bundesminister der Justiz:** Bekanntmachung des Wortlautes des Strafgesetzbuchs vom 25. August 1953. Bundesgesetzblatt Teil I 1953 Nr. 55 vom 1. September 1953 S. 1083—1130.

**Der Bundesminister der Justiz:** Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 1. September 1969. Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 88 vom 2. September 1969 S. 1445—1501.

**Der Bundesminister der Justiz:** Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches (StGB) vom 2. Januar 1975. Bundesgesetzblatt Teil I 1975 Nr. 1 vom 7. Januar 1975 S. 1—79.

**Der Bundesminister der Justiz:** Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 10. März 1987. Bundesgesetzblatt Teil I 1987 Nr. 22 vom 26. März 1987 S. 945—1028.

**Die Bundesministerin der Justiz:** Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 13. November 1998. Bundesgesetzblatt Teil I 1998 Nr. 75 vom 19. November 1998 S. 3322—3410.

**Die Bundesregierung:** Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. (URL: <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/139852/publicationFile/56552/ggo.pdf>).